



BAMF-Kurzanalyse

Ausgabe 03|2024 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

3 | 2024

Auswirkungen einer Duldung auf Lebenssituation und Lebenszufriedenheit

von Randy Stache

AUF EINEN BLICK

- Die Kurzanalyse widmet sich der Lebenssituation und Lebenszufriedenheit von Geduldeten mit ablehnendem Asylbescheid. Als Vergleichsgruppe dienen Bleibeberechtigte, die den Geduldeten hinsichtlich Herkunft und soziodemografischer Merkmale ähnlich sind. Die Datenbasis ist die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten.
- Die Ergebnisse zeigen, dass die Lebenssituation von Geduldeten und vergleichbaren Bleibeberechtigten in vielen Aspekten ähnlich ist. Die Erwerbsstruktur unterscheidet sich zwischen beiden Gruppen kaum. Hinsichtlich der Deutschkenntnisse entwickeln sich beide Gruppen zu Beginn recht ähnlich. Erst nach mehreren Jahren in Deutschland zeichnen sich für Bleibeberechtigte bessere Deutschkenntnisse ab. Geduldete nehmen jedoch in den ersten Jahren des Aufenthaltes etwas seltener an Sprach- und Integrationskursen teil. In beiden Gruppen ist der Anteil an Partnerinnen bzw. Partnern und Kindern, die im Ausland leben, gering. Starke Unterschiede gibt es mit Blick auf die Wohnsituation: Geduldete leben doppelt so häufig in Gemeinschaftsunterkünften.
- Das subjektive Wohlbefinden von Bleibeberechtigten und Geduldeten unterscheidet sich dagegen deutlich. Personen mit Duldung haben signifikant größere Sorgen, nicht in Deutschland bleiben zu können, und ein geringeres Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein. Sie schätzen ihre Gesundheit schlechter ein und haben eine weitaus niedrigere allgemeine Lebenszufriedenheit.
- Während die Lebenszufriedenheit bei (hinsichtlich Herkunft und soziodemografischer Merkmale) vergleichbaren Bleibeberechtigten mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt, sinkt sie für Geduldete mit jedem zusätzlichen Jahr in Deutschland. Die Unterschiede in der Zufriedenheit sind nur zu 50 % auf die schlechtere Wohnsituation, die Gesundheit und die stärkeren Bleibesorgen sowie ein geringeres Willkommensgefühl zurückzuführen.
- Die Ergebnisse können aufgrund des methodischen Vorgehens zumindest indirekt Hinweise auf mögliche Wirkungen des zum 31.12.2022 eingeführten Chancen-Aufenthaltsrechtes geben, auch wenn die hier verwendeten Daten vor Inkrafttreten erhoben wurden: Mehr Sprachgelegenheiten können den Spracherwerb begünstigen, wenn im Zuge dieser Regelung Gemeinschaftsunterkünfte verlassen und eigene Wohnungen bezogen werden können. Zugleich kann eine aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive das subjektive Wohlbefinden der Berechtigten deutlich fördern und möglichen Folgeentwicklungen, z. B. psychischen Erkrankungen, entgegenwirken.

Einleitung

Zum Ende des Jahres 2023 lebten laut Ausländerzentralregister (AZR) ca. 242.000 ausreisepflichtige Personen in Deutschland. Etwa 55 % dieser Personen waren aufgrund eines ablehnenden Asylbescheides ausreisepflichtig. Der Anteil der Personen mit Duldung beträgt in dieser Gruppe 87 % (ca. 119.000). Jüngste Längsschnittanalysen des BAMF zeigen, dass die Zahl der ausreisepflichtigen Personen im Asylkontext über die vergangenen zehn Jahre stetig gewachsen ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass jährlich weniger Personen der Ausreisepflicht durch Verlassen des Bundesgebietes nachkommen oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, als ausreisepflichtig werden (vgl. Peitz, 2023). Zudem steigt in Jahren mit hohen Asylentscheidungszahlen wie 2016 und 2017 auch die Zahl der Ablehnungen.

Um die Zahl der Ausreisepflichtigen zu reduzieren und Geduldeten mit langem Aufenthalt einen Integrationsanreiz sowie eine verlässlichere Lebensplanung zu ermöglichen, hat die Bundesregierung zum 31.12.2022 das Gesetz zur Einführung eines stichtagsabhängigen Chancen-Aufenthaltsrechts verabschiedet. Es ermöglicht über lange Zeit geduldeten Personen, eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und ihren Aufenthalt anschließend durch Nachweis von Integrationsbemühungen zu verstetigen, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, straffrei sind, ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen (BT-Drs. 20/4700; § 104c AufenthG). Gleichzeitig wurden Maßnahmen für eine Rückkehroffensive (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 140) ergriffen und ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung wurde verabschiedet (BGBl. 2024 I Nr. 54 vom 26.02.2024).

Die Rechtsform der Duldung, mit der die Abschiebung Ausreisepflichtiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zeitlich befristet ausgesetzt wird, hat sich in den letzten Jahren immer weiter ausdifferenziert (Wittmann, 2020). Im Gegensatz zu Bleibeberechtigten, denen ein vollumfänglicher Zugang zu Integrationskursen, dem Arbeitsmarkt oder Sozialleistungen (Sozialhilfe nach SGB XII oder Bürgergeld nach SGB II) sofort möglich ist, eröffnen sich Teilhabechancen für die meisten Geduldeten aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausreisepflicht erst mit zeitlicher Verzögerung und oft in Abhängigkeit vom Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Personen, die aufgrund von Falschangaben oder fehlender Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet sind („Duldung light“) bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt dauerhaft verwehrt und der Umfang an Sozialleistungen kann gekürzt werden (§ 1a Abs. 3 AsylbLG).

Während soziodemografische Merkmale von Geduldeten (Deutscher Bundestag, 2023, S. 35 ff.) und auch ihre Aufenthaltsverläufe (Peitz, 2023) relativ gut durch das AZR abgebildet werden können, hat sich die Forschung der faktischen Integration von Geduldeten und deren Lebenssituation – auch aufgrund der schwierigen Datenlage – bisher kaum gewidmet. Über die Auswirkungen der verzögerten Teilhabechancen von Geduldeten ist daher nur wenig bekannt. Die bisher existierenden Studien finden nur leichte Unterschiede in Bezug auf Spracherwerb oder Beschäftigungssituation (Brücker et al. 2019; Niehues, 2022). Internationale Studien zu Personen mit ablehnender Asylentscheidung weisen auf psychische Problemlagen und Krisen hin, die mit einer Ablehnung und dem ungewissen Verbleib einhergehen (Griffith, 2013; Silove et al., 2007). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Studien aus Deutschland, die Unterschiede beim subjektiven Wohlbefinden zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten aufzeigen (z. B. Sorgen über Verbleib und wirtschaftliche Lage oder Lebenszufriedenheit; Niehues, 2022).

Die vorliegende Kurzanalyse vergleicht die Lebenssituation von Geduldeten und Bleibeberechtigten mit Asylhintergrund, um einen tieferen Einblick in die Integrationsfortschritte und das subjektive Wohlbefinden der Geduldeten zu erhalten. Dabei adressiert die Analyse ein zentrales methodisches Problem, das den Vergleich beider Gruppen bislang erschwerte: In der Forschung zu Geduldeten ist bisher nicht geklärt, ob sich Unterschiede in der Integration und im Wohlbefinden direkt aus der Duldung und ihren damit einhergehenden verzögerten Teilhabechancen ergeben oder vielmehr auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen von Geduldeten und Bleibeberechtigten zurückzuführen sind, beispielsweise verschiedene Herkunftstaaten oder soziodemografische Merkmale wie Alter oder Geschlecht. Im vorliegenden Beitrag werden auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Kroh et al., 2016) die selektiven Faktoren statistisch ausbalanciert, um die Konsequenzen einer Duldung exakter abzuschätzen.

Nachfolgend werden zunächst die verschiedenen Formen von Bleibeberechtigungen (hier synonym zum Begriff Aufenthaltserlaubnis) und das Rechtskonstrukt Duldung dargestellt. Im Zentrum stehen vor allem die unterschiedlichen, rechtlich verankerten Teilhabechancen sowie Handlungsmöglichkeiten (z. B. Wohnsitzwahl und Familiennachzug). Daran anknüpfend erfolgt die Darlegung der methodischen Perspektive. Im Anschluss werden die Analyseergebnisse des Gruppenvergleiches präsentiert und es wird ein Fazit gezogen.

Aufenthaltserlaubnis und Duldung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft jeden Asylantrag nach Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) und entscheidet für alle Antragstellenden nach einer Anhörung der Fluchtgründe individuell über mögliche Schutz- und Bleibeberechtigungsformen (s. Tabelle 1). Eine Duldung, egal welcher Form, stellt hingegen kein Aufenthaltsrecht dar, sondern beschreibt die temporäre Aussetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Die verschiedenen Ausgestaltungen von Bleibeberechtigung und Duldung sind mit je spezifischen Rechten und damit unterschiedlichen Partizipationschancen verbunden.¹ Diese sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Politisch Verfolgte erhalten eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG. Darüber hinaus kann Asylsuchenden gemäß § 3 AsylG Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlings-

konvention gewährt werden.² Beide Schutzformen gleichen sich in ihren Rechtsfolgen. Die schutzberechtigten Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren zu erlangen, sofern ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert ist (§§ 25, 26 AufenthG). Weiterhin bestehen ein Anspruch auf Familiennachzug und ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach maximal drei Jahren entfällt die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, welche die Wohnortwahl (je nach Bundesland in unterschiedlichem Maße) einschränkt (BAMF, 2023). Personen, die nach ihrer Einreise Familienasyl nach § 26 AsylG erhalten haben, bekommen die gleichen Rechte zugesprochen.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG wird gewährt, sofern Antragstellende Gründe vorbringen können, „dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch

¹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich entsprechend der Analysezielgruppe auf Personen über 18 Jahren.

² Der Schutzstatus wird gewährt, wenn die schutzsuchende Person „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann“; bei einer staatenlosen Person gilt hierbei das Land, in dem sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ (GFK Art. 1 A 2).

Tabelle 1: Formen der Bleibeberechtigung und Duldung und dazugehörige Rechte

		Beschäftigungs- erlaubnis	Integrations- & Sprachkurse*	Freie Wohnortwahl	Familiennachzug
Bleibeberechtigt	Asylberechtigung Art. 16 a GG	✓	✓	⌚	✓
	Flüchtlingsschutz § 3 AsylG	✓	✓	⌚	✓
	Familienasyl § 26 AsylG	✓	✓	⌚	✓
	Subsidiärer Schutz § 4 AsylG	✓	✓	⌚	⚡ K
	Nationales Abschiebungsverbot § 60 Abs 5 und 7 AufenthG	✓	⚡ E	⌚	⚡ K
Ausreisepflichtig	Duldung § 60a AufenthG	⌚	⚡ E	✗	✗
	Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG	✓	⚡ E	✗	✗
	Ausbildungsduldung § 60c AufenthG	✓	⚡ E	✗	✗
	Duldung „light“ § 60b AufenthG	✗	⚡ E	✗	✗

- ✓ Uneingeschränkt möglich
- ✗ Nicht möglich
- ⌚ Entsprechend der gesetzlichen Grundlage nach gewisser Zeit möglich
- ⚡ Kontingentiert und nach entsprechend Prüfung oder nach Ermessen möglich

* Mit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts zum 31.12.2022 erfolgte die Öffnung der Integrationskurse unabhängig von der Bleibeperspektive. In der vorliegenden Analyse werden jedoch nur Befragungsdaten verwendet, die vor dieser Gesetzesänderung erhoben wurden.

nehmen wollen“ (§ 4 Abs. 1 AsylG). Dieser Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen (§ 3c AsylG). Die Rechte und Möglichkeiten unterscheiden sich im Vergleich zu den vorher beschriebenen Schutzformen nur durch eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, die anschließend um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Der Familiennachzug ist seit 2018 kontingentiert, wobei sich eine Entscheidung darüber jeweils im Einzelfall an humanitären Gründen orientiert (BAMF, 2023).

Ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG wird gewährt, wenn keiner der oben genannten Schutzgründe vorliegt, eine Rückführung in den Zielstaat jedoch eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG) und gleichzeitig keine Ausreise in einen anderen Staat möglich ist. Auch bei gesundheitlichen Gründen wie lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden, wird diese Schutzform erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis gilt hier zunächst für ein Jahr, kann aber wiederholt verlängert werden. Ein Integrationskurs kann im Ermessen der Ausländerbehörde genehmigt werden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Wohnsitzregelung gleichen den Regelungen der anderen Schutzformen. Der Familiennachzug unterliegt im Vergleich zu subsidiär Schutzberechtigten jedoch strengeren Kriterien (z. B. kann von den Voraussetzungen des ausreichenden Wohnraums und der Sicherung des Lebensunterhalts generell nicht abgesehen werden).

Im Gegensatz zu den beschriebenen Schutzstatus stellt die Duldung kein Aufenthaltsrecht dar. Sie wird von den zuständigen Ausländerbehörden erteilt, wenn z. B. infolge eines rechtskräftig abgelehnten Asylbescheides eine Ausreisepflicht besteht, deren Vollzug jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen temporär ausgesetzt wird (§ 60a AufenthG). Diese Gründe können eine fehlende Reisefähigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder fehlende Reise- und Ausweisdokumente umfassen. Eine Abschiebung wird ebenfalls ausgesetzt, wenn ein minderjähriges Kind mit Aufenthaltserlaubnis in der familiären Lebensgemeinschaft lebt. Eine Duldung ist zeitlich befristet, kann aber unbegrenzt häufig verlängert werden. Dabei variiert die Gültigkeitsdauer in Abhängigkeit zu geplanten und umsetzbaren Rückführungsmöglichkeiten und je nach Duldungsform von wenigen Monaten bis hin zu drei Jahren im Falle einer Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG). Entfallen die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe für die Aussetzung des Vollzugs der Ausreisepflicht, wird eine Duldung nicht verlängert oder erlischt vorzeitig. Die dafür eingeleiteten und

nicht in jedem Fall anzukündigenden Rückführungsmaßnahmen können auch die Durchsetzung von Abschiebehaft (§ 63 AufenthG) oder Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) umfassen und enden mit dem Grenzübertritt im Herkunftsland oder einem anderen zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Staat und einer Wiedereinreisesperre für die Bundesrepublik Deutschland (§ 11 AufenthG bzw. § 59 Abs. 2 AufenthG). Geduldete können jederzeit sowohl nationale Rückkehrförderprogramme, beispielsweise das REAG/GARP 2.0 oder das Reintegrationsprogramm StarthilfePlus, als auch das Europäische Reintegrationsprogramm European Reintegration Programme (EURP) in Anspruch nehmen, um der bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen (BMI, 2023). Bei (geförderter) freiwilliger Ausreise wird meist keine Wiedereinreisesperre verhängt.

Gegenüber den beschriebenen Formen der Bleibeberechtigungen grenzt die Duldung verschiedene Rechte und Möglichkeiten bzw. Handlungsspielräume ein (s. Tabelle 1) und eröffnet Teilhabechancen damit erst verzögert. Dabei hat sich das ursprüngliche Konstrukt der Duldung (heute § 60a AufenthG) seit seiner Einführung über die Zeit ausdifferenziert: Personen, die falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben oder ihren Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung nicht nachkommen, erhalten seit 2019 eine Duldung nach § 60b AufenthG. In dieser auch „Duldung light“ genannten Form sind die Erwerbstätigkeit und die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht gestattet. Zudem kann der Umfang an Sozialleistungen gekürzt werden (§ 1a AsylbLG). Zusätzlich zur Wohnsitzauflage, die dauerhaft für alle Geduldeten gilt, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, kann die örtliche Ausländerbehörde weiterhin im eigenen Ermessen entsprechend § 61 AufenthG weitere räumliche Beschränkungen verordnen. Mit einer „Duldung light“ gehen daher die stärksten sozialrechtlichen Einschränkungen einher. Bei einer Duldung nach § 60a AufenthG kann vonseiten der Ausländerbehörde eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sich die Personen seit drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV). Für Personen in dieser Duldungsform besteht zudem kein Anspruch auf eine Teilnahme an einem Integrationskurs, wenngleich Anträgen auf Teilnahme nachgekommen werden kann oder Teilnahmeverpflichtungen ausgesprochen werden können. Der Nachzug von Familienangehörigen ist nicht möglich. Die Beschäftigungs- und die Ausbildungsduldung (§ 60c bzw. § 60d AufenthG) setzen im Gegensatz dazu die Abschiebung für eine längere Zeit aus und ermöglichen den Ausreisepflichtigen die Aufnahme einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern die Personen ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind. Im ersten Fall schließt sich an die dreijährige Berufsausbildung die Möglichkeit zur Ausübung einer Tätigkeit für weitere zwei

Jahre an. Die Beschäftigungsduldung ist auf 30 Monate ausgelegt. Beide Formen können langfristig zu einer Aufenthaltserlaubnis führen, sofern entsprechende Integrationsfortschritte und Kriterien für die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG und gemäß §§ 25a, 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration erfüllt werden.³

Zum 31.12.2022 ist in Deutschland das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht in Kraft getreten (§ 104c AufenthG), das Personen, die sich zum 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, die Möglichkeit einräumt, eine auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, sofern sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, keine wesentlichen Straftaten begangen haben und ihren Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung nachgekommen sind. Das Chancen-Aufenthaltsrecht gilt auch für Personen mit Duldung nach § 60b AufenthG und geht daher für diese mit einem vollumfänglichen Zugang zu Sozialleistungen einher, sofern sie benötigt werden. Weiterhin wird eine Beschäftigungserlaubnis erteilt. Können Personen mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach 18 Monaten weitestgehend für ihren Lebensunterhalt sorgen und ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG. Das Chancen-Aufenthaltsrecht stärkt damit die Rechte und Teilhabechancen ausreisepflichtiger Personen, die bereits lange in Deutschland aufhältig sind, und eröffnet ihnen eine konkrete Bleibeperspektive.

Forschungsstand zu Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenssituation

Bisher gibt es vergleichsweise wenig empirische Studien, die sich jenseits der Beschreibung rechtlicher Rahmenbedingungen (siehe zusammenfassend Haberstroh et al., 2022) mit der tatsächlichen Lebenssituation Geduldeter befassen. Internationale Studien argumentieren, dass die mit einem fehlendem Aufenthaltsrecht einhergehende Unsicherheit über den Verbleib im Zuwanderungsland, die fehlende Planbarkeit des Lebens, die Abhängigkeit von externen Entscheidungen und die fehlenden Möglichkeiten, Traumata und Stressoren zu bewältigen, mit zunehmender Dauer zu extremer Unzufriedenheit (Esaïsson et al., 2022), Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit (Hartonen et al., 2022), psychischen Erkrankungen (Silove et al., 2007) und vermehrt

zu selbstverletzenden und suizidalen Handlungen bzw. Gedanken führen (Staehr & Munk-Andersen, 2006). Für das spezifisch deutsche Konstrukt der Duldung liegen weniger Erkenntnisse vor. Psychische Belastungen und Perspektivlosigkeit werden jedoch auch im Rahmen einer Auswertung der Kriminalitätsstatistiken in Schleswig-Holstein als Ursachen für eine erheblich höhere Kriminalitätsbelastung Geduldeter im Vergleich zu Bleibeberechtigten identifiziert (Neumann et al., 2022). Eine Studie auf Basis qualitativer Interviews mit jungen Geduldeten aus Subsahara-Afrika zeigt, dass sich eine Duldung auf die individuellen Bildungsverläufe auswirkt und das Erreichen von Bildungszielen erschwert (Bakoben & Rühl, 2020).

Die meisten Erkenntnisse über die Lebenssituation von Geduldeten resultieren vor allem daraus, dass bei der Betrachtung einzelner Integrationsindikatoren und Charakteristika schutzsuchender Personen auch nach dem Aufenthaltsstatus unterschieden wird. Eine systematische Analyse darüber, wie sich die in Tabelle 1 dargelegten verzögerten Teilhabechancen tatsächlich auf die Teilhabe und die Lebenssituation von Geduldeten auswirken, fehlt bisher. Aus den bislang veröffentlichten Studien lässt sich zusammentragen, dass Geduldete im Vergleich zu Personen mit Aufenthaltserlaubnis mehr Rechtsberatung in Flüchtlings- und Asylfragen brauchen, diese aber seltener bekommen (Schührer, 2021). Sie ziehen innerhalb Deutschlands zudem seltener um (Tanis, 2020; Tanis 2022). Bezüglich der Deutschkenntnisse zeigen sich keine oder nur geringe Unterschiede (de Paiva Lareiro et al., 2020; Niehues, 2022). Bei der Erwerbstätigkeit scheinen beide Gruppen unterschiedliche Strategien zu verfolgen. Personen mit einer Ablehnung sind eher bereit, auch prekären Beschäftigungen nachzugehen, um ihre Bleibechancen zu erhöhen, wohingegen Bleibeberechtigte eher abwarten und nach qualifikationsadäquaten Beschäftigungen suchen (Brücker et al., 2019). Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch eine Studie von Kosyakova & Brenzel (2020): Personen aus Herkunftsländern mit geringer Bleibeperspektive sind früher in Erwerbsarbeit als Personen aus Regionen mit guter Bleibeperspektive. Letztere nehmen dafür früher an Sprachkursen teil. Insgesamt sind Geduldete unzufriedener mit ihrem Leben und machen sich mehr Sorgen über die Zukunft (de Paiva Lareiro et al., 2020).

Probleme der Vergleichbarkeit zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten

Die in der bisherigen Forschung vorgelegten Analysen eignen sich, um die Gruppe der Geduldeter repräsentativ zu beschreiben und in Bezug auf verschiedene Merkmale mit

³ Ab 01.03.2024 ist, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen, anstelle einer Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

anderen Gruppen zu vergleichen. Solche direkten Vergleiche lassen aber keine Interpretationen zu, ob und inwiefern der ablehnende Asylbescheid für ein geringeres Sprachniveau, eine geringere Beschäftigungsquote oder eine geringere Lebenszufriedenheit ursächlich wäre. Bleibeberechtigte und Geduldete unterscheiden sich in Bezug auf soziale Herkunft, Bildung, Alter oder andere soziodemografische Merkmale. Auch die geografische Herkunft ist unterschiedlich verteilt und so können Erfahrungen rassistischer Diskriminierung und Ablehnung aufgrund eines spezifischen gesellschaftlichen Diskurses über Flucht und Migration aus verschiedenen Regionen der Welt (Scherr & Yüksel, 2020) bei Geduldeten anders ausfallen als bei Schutzberechtigten. Da

sich all diese Faktoren ebenso auf Integrationsleistungen und die Lebenssituation auswirken, sind statistische Unterschiede, die sich zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten zeigen, gegebenenfalls verzerrt. Beispielhaft dafür sind die Ergebnisse von Kosyakova & Brenzel (2020). Die Autorinnen zeigen, dass die verzögerte Arbeitsmarktintegration und Sprachkursteilnahme von Geduldeten nicht auf die ablehnende Asylentscheidung, sondern zu einem Großteil auf das damit in Verbindung stehende durchschnittlich fünf Monate längere Asylverfahren zurückzuführen sind. Die längere Wartezeit im Verfahren ist negativ mit dem Beginn von Integrationsinvestitionen assoziiert.

INFOBOX 1: DATENGRUNDLAGE, DATENSTRUKTUR UND MATCHING-VERFAHREN

Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Kroh et al., 2016) ist eine bundesweit durchgeführte, repräsentative Längsschnittbefragung von Personen, die zwischen 2013 und 2022 nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben. Die Auswahl der jährlich wiederholt befragten Personen erfolgte zufällig auf Basis des AZR und war vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängig. Die Befragung, die auch die Haushaltsmitglieder einschließt, umfasst eine Vielzahl von Themen wie Migrationserfahrungen, Integrationsindikatoren, psychologisches Wohlbefinden und Lebensqualität sowie Soziodemografie. Weitere Themen, z. B. die Wohnhistorie oder das Erleben der COVID-19-Pandemie, wurden später ergänzt.

Die vorliegende Analyse nutzt die Daten der Befragungswellen 2016 bis 2020 als gepoolten Datensatz und nicht in längsschnittlicher Form. Da wiederbefragte Personen mehrfach enthalten sind, wurde als Beobachtungszeitpunkt für die Gruppe der Geduldeten der jeweils letzte Beobachtungszeitpunkt einer Person mit Duldung gewählt, sofern diesem in den Vorbefragungen keine Episoden mit Bleibeberechtigung vorausgegangen waren. Das Merkmal „Duldung“ umfasst hierbei Personen, die infolge eines abgelehnten Asylantrages ausreisepflichtig geworden und daraufhin nach §§ 60a-d AufenthG geduldet sind. Eine Differenzierung nach Duldungsformen ist nicht möglich.

Bleibeberechtigte, die nie geduldet waren, bilden die Grundlage für die Konstruktion einer passenden Vergleichsgruppe. Dafür wurde aus mehrfach vorhandenen Beobachtungszeitpunkten der bleibeberechtigten Personen ein Beobachtungsjahr zufällig ausgewählt. Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung sind von der Analyse ausgeschlossen.

Das Propensity-Score-Matching (Guo & Fraser, 2015) erfolgte auf Basis einer logistischen Mehrebenenregression, welche für jeden Befragten in beiden Gruppen unabhängig von der tatsächlich zuerkannten oder gewährten Schutzform die Wahrscheinlichkeit angibt, eine Duldung zu erhalten. Den Befragten mit Duldung wurden dann die diesbezüglich jeweils ähnlichsten bleibeberechtigten Befragten zugeordnet. Dabei wurde das Höchstmaß der möglichen Abweichungen beschränkt (sog. Caliper i. H. v. 0,05) und eine mehrfache Zuordnung (mit Zurücklegen) von Befragten erlaubt. Für 66 Personen mit Duldung konnte kein passendes Match gefunden werden. Die Fallzahl pro Gruppe beträgt 616 Personen. Die Vergleichsgruppe umfasst zu 9,4 % Asylberechtigte, zu 52,4 % Personen mit Flüchtlingseigenschaft, zu 14,5 % Personen mit subsidiärem Schutz, zu 11,4 % humanitär aufgenommene Personen und zu 1,8 % Personen mit Bleibeberechtigung nach Familiennachzug.⁴ Eine Differenzierung nach diesen Schutzformen erfolgt aufgrund der begrenzten Fallzahlen nicht.

Die Stichprobe ist infolge der gepoolten Daten und des Matchings nicht mehr repräsentativ. Verteilungen können demnach nicht auf die Grundgesamtheit der Geduldeten oder Bleibeberechtigten verallgemeinert werden. Das Matching ermöglicht jedoch den direkten Vergleich der Gruppen und Aussagen zu den Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenssituation im Vergleich zu einer Bleibeberechtigung.

⁴ Personen, die nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG durch eine humanitäre Aufnahme nach Deutschland gekommen sind, haben die gleichen Rechte wie Personen mit Bleibeberechtigung. Sie können, obwohl sie keinen Asylantrag gestellt haben, in der vorliegenden Analyse als Teil der Vergleichsgruppe berücksichtigt werden.

Um die Auswirkungen einer Duldungserteilung statistisch unverzerrt untersuchen zu können, ist eine sogenannte „kontrafaktische Analyseperspektive“ (Benett, 1987) nötig: Wie hätte die Lebenssituation einer Person mit Duldung ausgesehen, hätte diese Person mit ihrem Asylbescheid eine Aufenthaltserlaubnis erhalten? In der folgenden Analyse wird auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Kroh et al., 2016) ein solches „Was wäre wenn“-Szenario durch ein statistisches Verfahren (Propensity-Score-Matching, s. Infobox 1) nachgebildet. Anstatt alle Befragten mit Bleibeberechtigung in den Vergleich mit Geduldeten aufzunehmen, werden spezifische Befragte identifiziert und auch nur diese für den Vergleich herangezogen: Die ausgewählten Befragten mit Bleibeberechtigung, die in diese nachträglich konstruierte Vergleichsgruppe gelangen, sind aufgrund ihrer soziodemografischen Merkmale und weiterer beobachteter Charakteristika den Personen mit Duldung sehr ähnlich und hatten zum Zeitpunkt des Asylentscheides daher eine vergleichbar hohe statistische Wahrscheinlichkeit, eine Duldung zu erhalten, wie die Befragten aus der Gruppe der tatsächlich Geduldeten.⁵

Lebenssituation mit Duldung und Bleibeberechtigung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des kontrafaktischen Vergleiches zwischen Geduldeten und ähnlichen Personen mit Bleibeberechtigung dargestellt. Die Vergleichskategorien, die zur Darstellung der Lebenssituation herangezogen werden, ergeben sich aus der unterschiedlichen rechtlichen Situation (s. Tabelle 1) beider Gruppen. Einerseits ist davon auszugehen, dass diese für die Geduldeten mit verzögerten oder blockierten Teilhabechancen einhergeht. Dies wird anhand der Teilhabe am Arbeitsmarkt und der Teilnahme an Integrationskursen, des Spracherwerbs und des Wohnens in einer eigenen Wohnung (im Vergleich zu gemeinschaftlicher Unterbringung) überprüft. Andererseits resultieren aus der fehlenden Möglichkeit des Familiennachzuges für Geduldete gegebenenfalls andere familiäre Situationen als für Bleibeberechtigte, da Partnerinnen bzw. Partner oder Kinder häufiger noch im Ausland oder Herkunftsland leben. Zudem dienen Bleibesorgen, das Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein, die eigene Gesundheitseinschätzung und die allgemeine Zufriedenheit

mit dem Leben als Indikatoren für Unterschiede auf subjektiver Ebene.

Kontrolliert um die zuvor genannten Selektionsmerkmale zeigt sich anhand von Abbildung 1, dass eine Duldung mit einer leicht geringeren **Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt** einhergeht. Die Auswirkungen offenbaren sich im Vergleich der beiden Gruppen vor allem in einem um fünf Prozentpunkte niedrigeren Beschäftigungsanteil in Vollzeit. Die Unterschiede bei den Beschäftigungsformen Teilzeit sowie Ausbildung und Lehre sind mit einer Differenz von ca. 1 bzw. 2,5 weniger Prozentpunkten weitaus kleiner. Demgegenüber geht eine Duldung mit einem leicht erhöhten Anteil an geringfügig Beschäftigten einher. Beide Gruppen haben einen sehr hohen Anteil an Nicht-Beschäftigten (über 70 %), wobei bei geduldeten Personen die Erwerbslosigkeit um 7 Prozentpunkte höher liegt. Die Annahme liegt nahe, dass diese Unterschiede zu einem gewissen Anteil auf bestehende Beschäftigungsverbote bei Geduldeten zurückzuführen sind und sich weitestgehend mit der bestehenden Literatur decken (Brücker et al., 2019). Über detaillierte Unterschiede wie Art der Arbeit, Lohn und Qualifikationsniveau kann an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden.

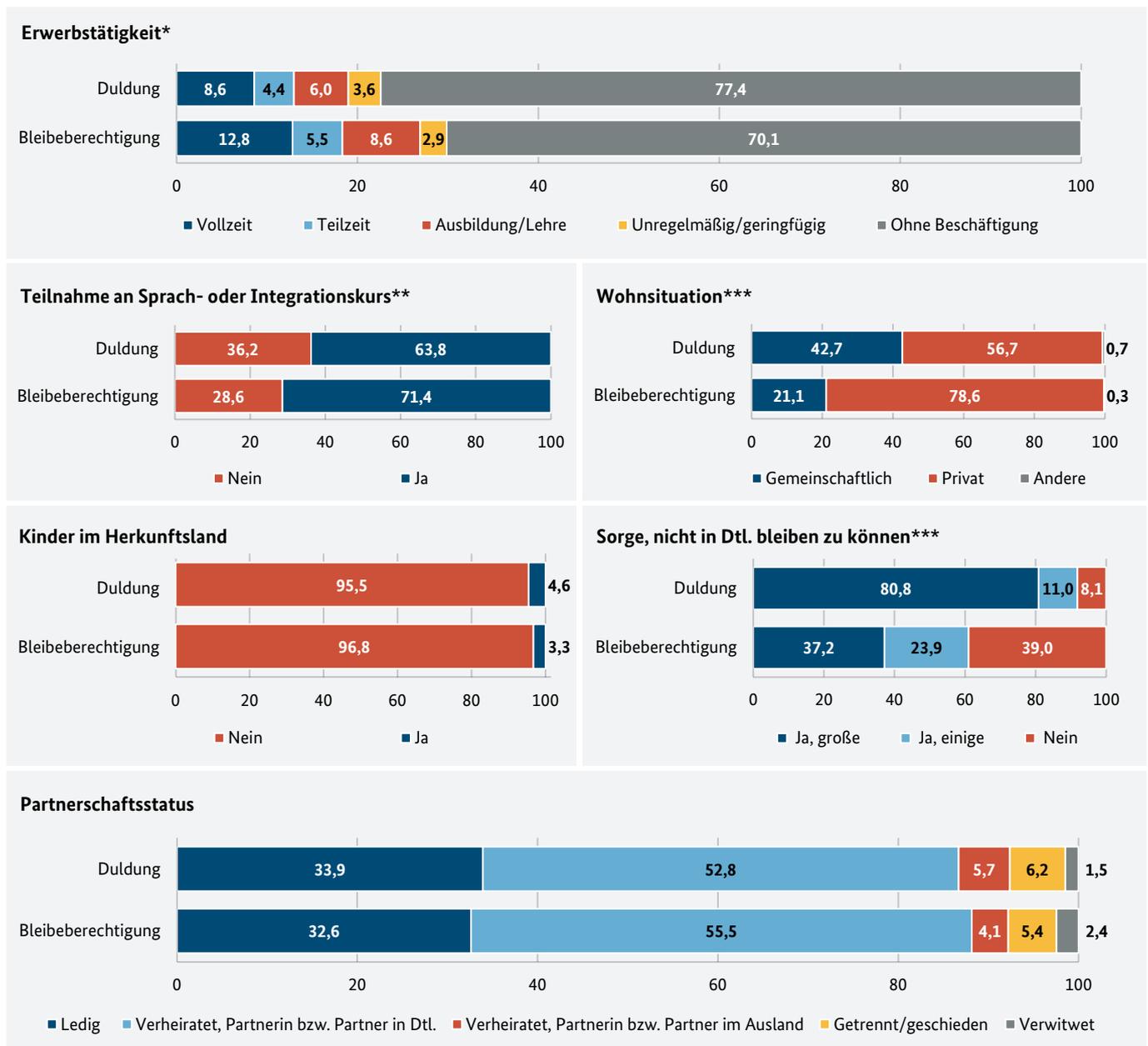
Ein ähnliches Muster zeigt sich beim Besuch von **Sprach- und Integrationskursen** (Abb. 1), der infolge einer Duldung signifikant seltener stattfindet. Dennoch ist der Anteil derer, die mit einer Duldung jemals einen Sprach- oder Integrationskurs besucht haben, mit ca. 64 % relativ hoch. Der Unterschied von 7 Prozentpunkten gegenüber den Personen mit Bleibeberechtigung (71 %) ist nennenswert, offenbart aber kein grundsätzlich anderes Muster.

Auch bei der **Sprachkenntnis**, dargestellt anhand von Mittelwertunterschieden in Abbildung 2, zeigen sich nur kleine, aber zumindest signifikante Unterschiede. Geduldete schätzen ihre Sprachkenntnis etwas niedriger ein als Personen mit Bleibeberechtigung. Grundlegend unterschiedliche Muster zwischen beiden Gruppen offenbaren sich hier jedoch ebenfalls nicht. Gemessen wurde der Spracherwerb als Mittelwert aus den drei fünfstufigen Selbsteinschätzungen, (gar nicht – sehr gut) deutsch lesen, schreiben und sprechen zu können. Diese Ergebnisse decken sich mit jüngeren Analysen des BAMF-Forschungszentrums (Niehues, 2022).

Markantere Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der **Wohnsituation** (Abb. 1). Gegenüber Bleibeberechtigten (21 %) ist der Anteil von Geduldeten, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, etwa doppelt so hoch (43 %). Einer Duldungserteilung folgt dementsprechend seltener ein

⁵ Ausreisepflichtige und Geduldete weichen nach dem Matching in den berücksichtigten Faktoren Herkunftsland, soziale Position im Herkunftsland, Deutschkenntnisse bei Ankunft, Jahr der Einreise, Geschlecht, Alter, Hilfe bei Immigration und Bildungsstand bei Ankunft nur noch geringfügig voneinander ab (s. Abb. 10 im Anhang). Daraus folgt, dass durch dieses Verfahren selektive Unterschiede zwischen den beiden Gruppen weitestgehend ausgeschaltet werden konnten.

Abbildung 1: Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenssituation, Verteilungen in Prozent



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

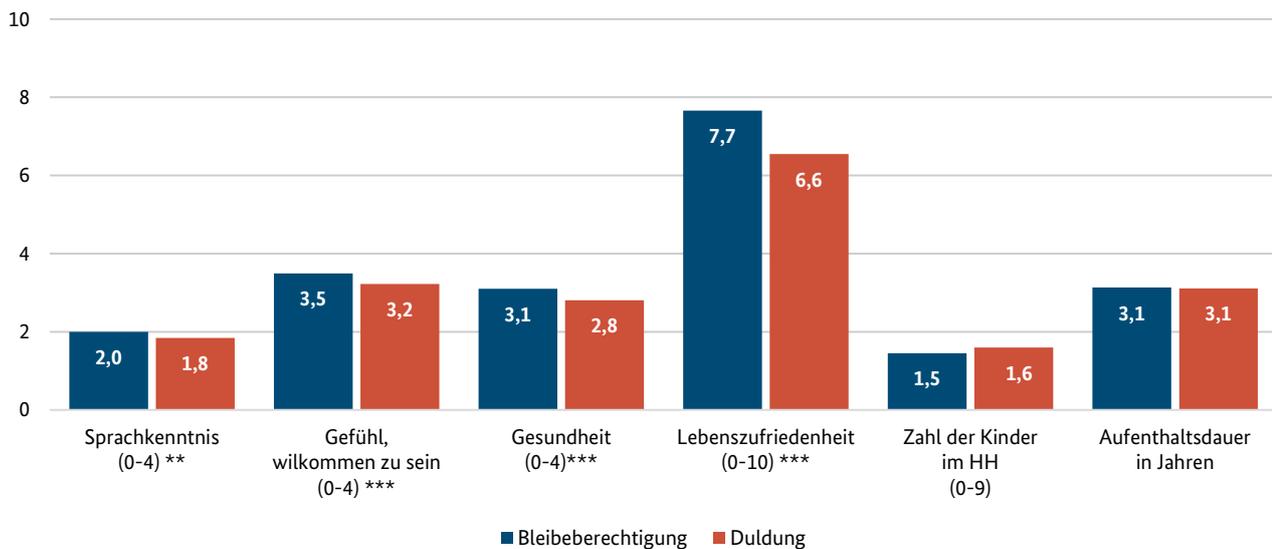
Anmerkung: Sterne an den Überschriften geben das statistische Signifikanzniveau beim Test auf Unterschiede zwischen Personen mit Duldung und Personen mit Bleibeberechtigung an: *** p < 0,050, **p < 0,010, * p < 0,001.

privates⁶ Wohnarrangement. Die Unterschiede zwischen beiden Gruppen sind statistisch hochsignifikant und reflektieren in Einklang mit der bisherigen Forschung (Tanis, 2022) die stärkeren Wohnsitzrestriktionen, denen Geduldete unterliegen.

Die rechtlichen Restriktionen beim Familiennachzug wirken sich nicht auf die familiäre Situation von Geduldeten aus.

In beiden Gruppen ist der Verbleib von **Kindern unter 18 Jahren im Ausland** (Abb. 1) mit einem Anteil von 3,4 % bei vergleichbar bleibeberechtigten und 4,6 % bei geduldeten Personen ein eher unübliches Szenario. Geduldete leben in ähnlichen **Partnerschaftskonstellationen** wie die Vergleichsgruppe mit einer Aufenthaltserlaubnis (Abb. 1). Sowohl bei erteilter Aufenthaltserlaubnis (5,7 %) als auch in der Duldung (4,1 %) ist der Verbleib der Partnerin oder des Partners im Ausland eher selten. Der Unterschied i. H. v. 1,7 Prozentpunkten ist marginal und statistisch nicht signifikant. Möglicherweise sind die geringen Unterschiede

6 „Privat“ meint das Leben in einem eigenen Haushalt, der z. B. über den Wohnungsmarkt bezogen wurde.

Abbildung 2: Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenssituation, Mittelwertunterschiede

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016-2020, n = 1032), eigene Berechnungen.

Anmerkung: Sterne an den Balkentiteln geben das Signifikanzniveau an: *** < 0,050, ** < 0,010, * < 0,001.

darauf zurückzuführen, dass die Geduldeten und vergleichbaren Bleibeberechtigten bei ihrem Aufbruch aus dem Heimatland durchschnittlich etwas jünger und noch häufiger alleinstehend waren als andere Geflüchteten Gruppen. Dies kann an dieser Stelle jedoch nicht abschließend überprüft werden.

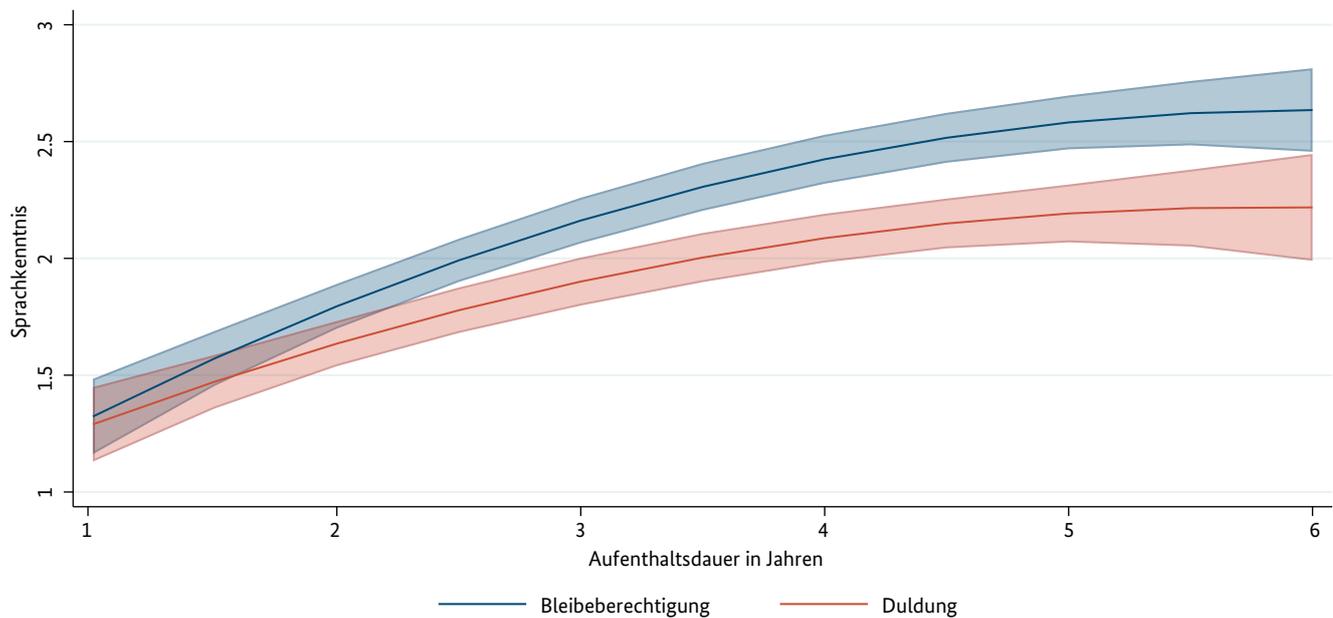
Bei subjektiven Indikatoren zeigen sich hingegen stärkere Unterschiede. Eine Duldung geht in erheblichem Maße mit **Sorgen** einher, **nicht in Deutschland bleiben zu können** (Abb. 1). Mit über 80 % ist der Anteil unter den Geduldeten, die sich entsprechende Sorgen machen, mehr als doppelt so hoch wie in der Vergleichsgruppe. Nur 8 % der Personen mit Duldung (gegenüber 38 % in der Vergleichsgruppe) geben an, sich in Bezug auf ihren Verbleib in Deutschland keine Sorgen zu machen. Die rechtlich verankerte geringere Bleibeperspektive spiegelt sich demnach deutlich im subjektiven Empfinden der Geduldeten wider. Sie schätzen eine ausgesetzte Ausreisepflicht demnach nicht als Bleibegarantie ein.

Weiterhin ist bei Geduldeten das **Gefühl, in Deutschland willkommen zu sein** (Abb. 2) signifikant niedriger ausgeprägt. Ähnliche Unterschiede finden sich auch in der **Gesundheitseinschätzung** (Abb. 2). In der **Lebenszufriedenheit** zeigen sich die größten Unterschiede zwischen Geduldeten und der bleibeberechtigten Vergleichsgruppe. Auf die signifikante und deutliche Differenz von 1,1 Punkten – auf einer Skala von 0 („ganz und gar unzufrieden“) bis 10 („ganz und gar zufrieden“) – wird daher später genauer eingegangen.

Lebenssituation mit Duldung und Bleibeberechtigung im Zeitverlauf

Die Analysen im vorangegangenen Abschnitt haben gezeigt, dass Geduldete mit Ausnahme der Wohnsituation hinsichtlich ihrer Teilhabechancen große Ähnlichkeiten mit vergleichbar Bleibeberechtigten aufweisen. Bei subjektiven Indikatoren wie Bleibesorgen oder Lebenszufriedenheit gibt es hingegen größere Unterschiede. Nachfolgend werden diese Unterschiede entlang der Aufenthaltsdauer differenziert, um die Entwicklung über die Zeit abzubilden. Damit kann nachvollzogen werden, ob sich die Teilhabechancen entsprechend der rechtlichen Rahmung für Geduldete erst verzögert entfalten und wie sich diese gegenüber vergleichbar Bleibeberechtigten entwickeln. Die Darstellungen in den Abbildungen sind auf den Zeitraum von einem bis sechs Jahre begrenzt, da die Asylentscheidung in den vorliegenden Daten durchschnittlich nach einem Jahr Aufenthalt vorliegt und in den Daten nur wenige Personen mit einer Aufenthaltsdauer von über sechs Jahren enthalten sind, was die Schätzgenauigkeit stark negativ beeinflusst.

Abbildung 3 präsentiert die Entwicklung der selbst eingeschätzten **Sprachkenntnis** (Skala von 0 bis 4) für beide Gruppen über die Zeit. Es wird deutlich, dass Bleibeberechtigte und Geduldete ihre Sprachkenntnis nach einem Jahr Aufenthalt (also etwa zum Zeitpunkt des Asylbescheides) gleichwertig einschätzen und beide Gruppen über die Zeit Kenntnisse dazugewinnen. Bleibeberechtigte scheinen den Spracherwerb jedoch etwas schneller zu vollziehen. Eine signifikant bessere Sprachkenntnis zeigt sich

Abbildung 3: Auswirkungen einer Duldung auf den Spracherwerb über die Zeit

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Dunkle Linien entsprechen den geschätzten Effektgrößen, die transparenteren Flächen geben das jeweilige 95%-Konfidenzintervall an.

für diese Gruppe jedoch erst nach etwas mehr als drei Jahren Aufenthalt. Ab dieser Zeit verlangsamt sich allerdings bei beiden Gruppen der jährliche Zuwachs und zeigt nach sechs Jahren weiterhin einen signifikanten Unterschied. Entgegen der ursprünglichen Annahme offenbart sich für Geduldete keine verzögerte Sprachintegration im Vergleich zu Bleibeberechtigten. Der Verlauf deutet eher auf einen zu Beginn leicht verlangsamteten Spracherwerb bei Geduldeten hin, der nach längerem Aufenthalt zu größeren Unterschieden führt.

Der Besuch von **Sprach- und Integrationskursen** fördert den Spracherwerb (Niehues et al., 2021). In Abbildung 4 sind die Wahrscheinlichkeiten für beide Gruppen abgetragen, bereits mindestens einen der verschiedenen vom BAMF bereitgestellten Kurse besucht zu haben. Die Darstellung bestätigt hier die Annahme einer verzögerten Teilnahme durch unterschiedliche Teilnahmeansprüche (s. Tabelle 1). In den ersten Jahren nehmen Bleibeberechtigte signifikant häufiger an Kursen teil als Geduldete. Letztere holen aber über die Zeit auf, sodass nach etwa 3,5 Jahren keine signifikanten Unterschiede mehr bestehen. Die Wiederabnahme der Wahrscheinlichkeit ab vier Aufent-

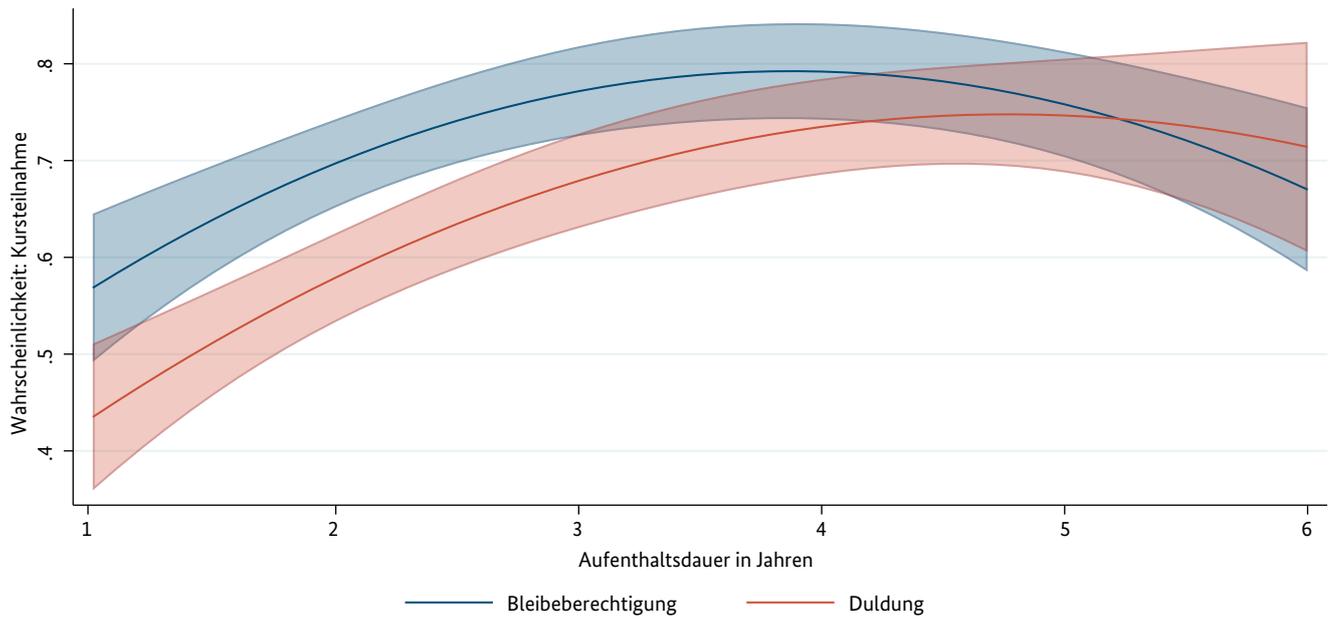
haltsjahren kann auf einen Periodeneffekt hindeuten und sollte inhaltlich nicht interpretiert werden.⁷

Der Verlauf der Kursteilnahmen sollte an dieser Stelle jedoch nicht mit dem Verlauf des Spracherwerbs (Abb. 3) in Beziehung gesetzt werden. Die vorliegenden Daten reichen nicht aus, um Schlüsse über die Wirksamkeit von Kursen für beide Gruppen zu ziehen, da nur die Kursteilnahmen, also der Zugang zu offiziellen BAMF-Kursen, gemessen wurden. So bleibt in dieser Analyse unberücksichtigt, ob diese Kurse erfolgreich abgeschlossen wurden, wie lang die jeweiligen Kurse dauerten, wann sich die Kursinhalte merklich in der eigenen Kompetenzeinschätzung niedergeschlagen haben oder ob parallel oder stattdessen andere Sprachlernangebote, z. B. auf kommunaler Ebene in Vereinen o. Ä., genutzt wurden.

Die Daten zur **Erwerbsarbeit** sind dem Trend zum Spracherwerb ähnlich. In Abbildung 5 sind für beide Gruppen die Wahrscheinlichkeiten angegeben, einer geregelten Arbeit nachzugehen (Vollzeit, Teilzeit oder Ausbildung). Zu Beginn verlaufen beide Kurven parallel und beginnen erst nach ca. 3,5 Jahren Aufenthalt zu divergieren. Im Mittel sind nach sechs Jahren ca. 34 % der vergleichbaren Bleibeberechtigten

⁷ Diese Schätzungen könnten auf Personen zurückgehen, die noch vor den hohen Fluchtzuwanderungen 2015/2016 eingereist sind und zu dem nicht von einem erleichterten rechtlichen Zugang zu diesen Kursen ab November 2015 profitieren konnten (Tissot & Croisier, 2020). Sie haben die Möglichkeit eines Kursbesuches zu einem späteren Zeitpunkt eventuell nicht genutzt oder wurden nie von einer zuständigen Ausländerbehörde dazu verpflichtet.

Abbildung 4: Auswirkungen einer Duldung auf Kursteilnahme über die Zeit



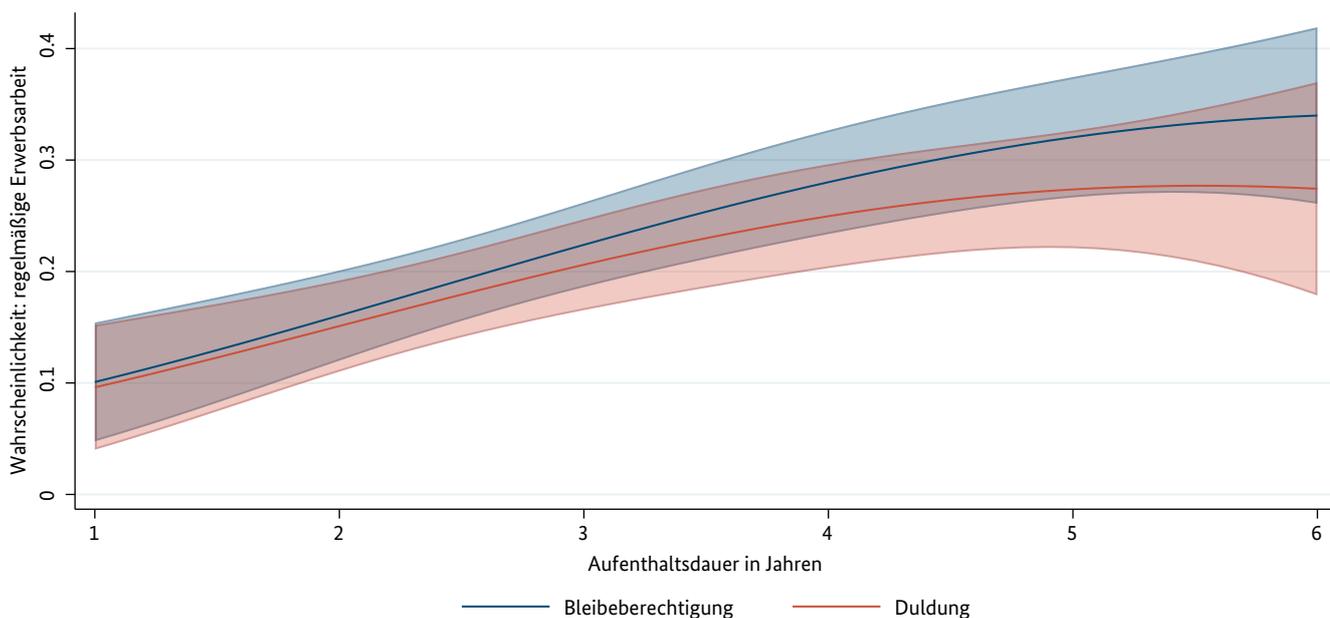
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Dunkle Linien entsprechen den geschätzten Wahrscheinlichkeiten, die transparenteren Flächen geben das jeweilige 95%-Konfidenzintervall an.

und 27 % der Geduldeten in regelmäßiger Erwerbsarbeit. Anders als beim Spracherwerb sind die Unterschiede jedoch zu keinem Zeitpunkt signifikant. Die Annahme, dass Geduldete aufgrund des rechtlichen Rahmens eine verzögerte Arbeitsmarktintegration haben, ist daher nicht haltbar; vielmehr ist von einer gleichwertigen Entwicklung auszugehen.

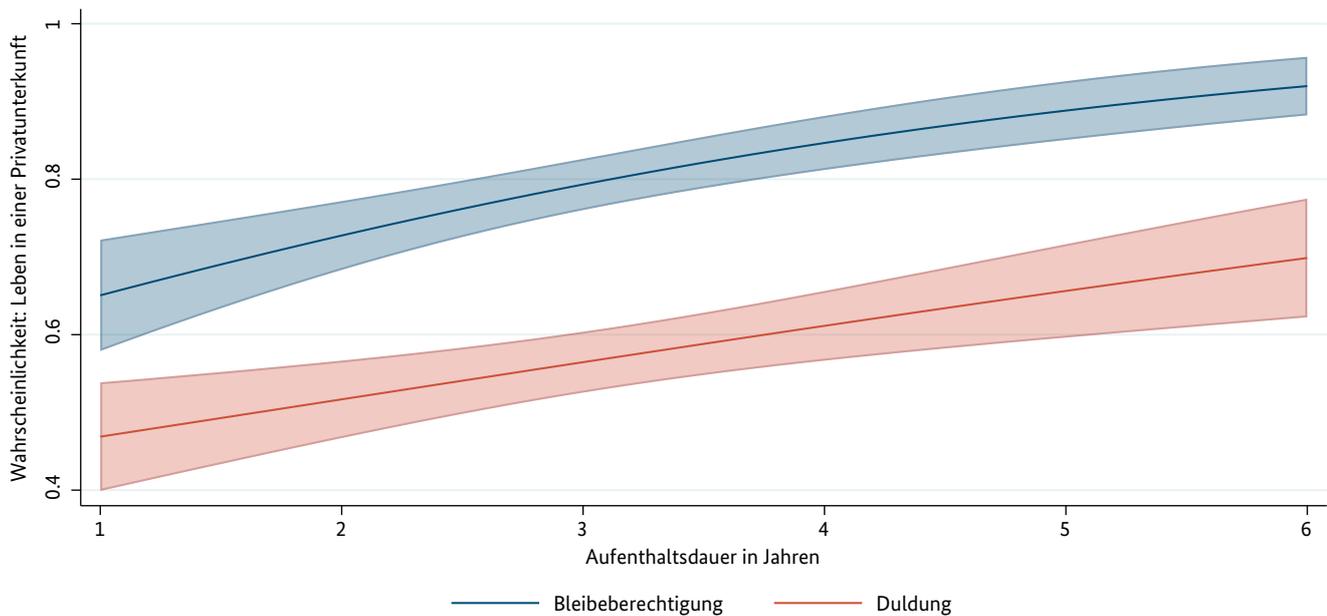
Ob dies für beide Gruppen mit unterschiedlichen Qualitäten verbunden ist (z. B. Einkommen, Prestige, Sicherheit, Passung zur Qualifikation), kann an dieser Stelle jedoch nicht beantwortet werden.

Abbildung 5: Auswirkungen einer Duldung auf Erwerbsarbeit über die Zeit



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Dunkle Linien entsprechen den geschätzten Effektgrößen, die transparenteren Flächen geben das jeweilige 95%-Konfidenzintervall an.

Abbildung 6: Auswirkungen einer Duldung auf die Wohnsituation über die Zeit

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016-2020, n = 1032), eigene Berechnungen.

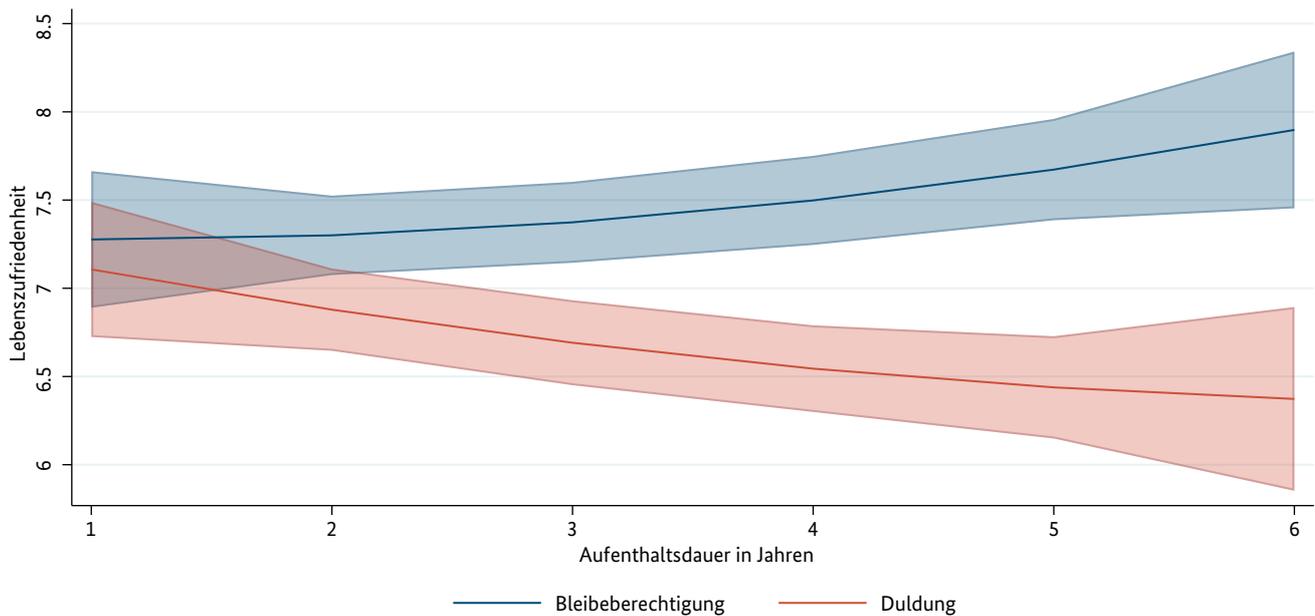
Anmerkung: Dunkle Linien entsprechen den geschätzten Effektgrößen, die transparenteren Flächen geben das jeweilige 95 % Konfidenzintervall an.

Bei der Wohnsituation zeigt sich der größte Unterschied zwischen Geduldeten und vergleichbaren Bleibeberechtigten. Dies bestätigt Abbildung 6, in der die Wahrscheinlichkeiten, in einer privaten Unterkunft zu leben, im Zeitverlauf dargestellt sind. Entgegen den sich zum Teil überlappenden Trends bei Spracherwerb und Erwerbstätigkeit oder der verzögerten Teilhabe an Integrationskursen verlaufen die Graphen für diesen Indikator dauerhaft signifikant auf unterschiedlichem Niveau. Über die Dauer des Aufenthalts nimmt in beiden Gruppen der Anteil an privaten Unterkünften zu, jedoch wächst dieser für Geduldete etwas langsamer als für die bleibeberechtigte Vergleichsgruppe, sodass sich die Unterschiede im Zeitverlauf weiter erhöhen. Geduldete sind bezüglich dieser Integrationsdimension daher dauerhaft benachteiligt. Dies könnte zudem zu einem gewissen Anteil die Nachteile im Spracherwerb erklären, die sich nach mehreren Jahren herausbilden (s. Abb. 3), da Gemeinschaftsunterkünfte eine schlechtere Lernatmosphäre bieten und sich vor Ort für Geduldete auch weniger informelle Sprachgelegenheiten zum Deutschlernen ergeben (Baier et al., 2020).

Die Analysen im vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass deutliche Unterschiede in der Lebenssituation von Geduldeten und Bleibeberechtigten vor allem auf der subjektiven Ebene zu finden sind. Die allgemeine Lebenszufrieden-

heit ist bei Geduldeten besonders gering. In Abhängigkeit zur Aufenthaltsdauer, dargestellt in Abbildung 7, offenbaren sich zwischen beiden Gruppen entsprechende entgegengesetzte Entwicklungen: Im ersten Jahren nach dem Asylbescheid unterscheiden sich Geduldete und Bleibeberechtigte nicht voneinander. Beide Gruppen sind bei Ankunft und bis zur Asylentscheidung gleichwertig zufrieden mit ihrem Leben. Mit zunehmendem Aufenthalt in Deutschland steigt die Lebenszufriedenheit von Bleibeberechtigten dann leicht exponentiell. Die Entwicklung bei Geduldeten folgt einem gegensätzlichen Muster. Mit jedem Jahr werden Personen in der Duldung unzufriedener. Dabei sinken die Werte in den ersten Jahren etwas stärker als in den späteren Jahren des Aufenthaltes.

Die negative Entwicklung der Lebenszufriedenheit ist auch dahingehend besonders, da Geduldete mit zunehmender Aufenthaltsdauer Fortschritte beim Spracherwerb und der Erwerbstätigkeit aufweisen (s. Abb. 3 und 5). Die Unzufriedenheit ergibt sich demnach nicht aus einem ausbleibenden objektiven Integrationsprozess. Zudem hat sich gezeigt, dass die Unzufriedenheit häufig nicht zu einer Ausreise aus Deutschland führt. Analysen zu aufenthaltsrechtlichen Verläufen von geduldeten Personen (Peitz, 2023) belegen, dass die Wahrscheinlichkeit, die Aufenthaltspflicht durch eine Ausreise zu beenden – ob freiwillig oder zwangsweise – besonders zu Beginn relativ hoch ist und mit zunehmender Aufenthaltsdauer stark abnimmt.

Abbildung 7: Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenszufriedenheit über die Zeit

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Dunkle Linien entsprechen den geschätzten Effektgrößen, die transparenteren Flächen geben das jeweilige 95%-Konfidenzintervall an.

Erklärung der geringen Lebenszufriedenheit von Geduldeten

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass eine Duldung die Lebenszufriedenheit mit zunehmender Aufenthaltsdauer trotz Integrationsfortschritten stark beeinträchtigt. Abgesehen davon, dass diese Entwicklung in der Forschung bei anderen Migrantengruppen nicht zu beobachten ist, zeigt sich in der Gruppe der Geduldeten ein relativ hoher Anteil von Befragten, der sehr stark unzufrieden ist (Verteilung nicht dargestellt). Diese Ergebnisse decken sich jedoch mit einer schwedischen Studie zu Asylsuchenden mit ablehnendem Asylbescheid (Esaïasson et al., 2022).

Die allgemeine Lebenszufriedenheit gilt als Motor für soziales Engagement, sozialen Austausch, pro-soziales Verhalten, finanziellen und beruflichen Erfolg sowie physischer und psychischer Gesundheit (Diener & Ryan, 2009) und hat dementsprechende eine gesamtgesellschaftliche bzw. volkswirtschaftliche Relevanz. Auf das Konzept der allgemeinen Lebenszufriedenheit wird auch in der Migrationsforschung zurückgegriffen. Die Grundannahme ist, dass Personen migrieren, um sich oder ihren Familien ein besseres Leben zu ermöglichen. Dabei eignet sich die Lebenszufriedenheit nicht nur als subjektiver Indikator für die Erreichung ebendieser Migrationsziele (Bartram, 2010), sondern findet auch Verwendung als Integrationsmaßstab, der über objektive Indikatoren wie Bildung, Arbeit und Sprache hinausgeht und Ankunftsbarrieren, z. B. Diskriminierungserfahrungen

(Safi, 2010), berücksichtigt. Größere Unzufriedenheiten bilden dabei zugleich die Gesamtheit von Belastungsfaktoren ab, die sich für Zugewanderte häufiger aus geringerer Teilhabechancen, sozialen und gesundheitlichen Unsicherheiten bzw. Risiken sowie physischem Stress ergeben können. Ebendiese Faktoren werden beispielsweise als Ursache für eine höhere Kriminalitätsbelastung von Migrantinnen und Migranten (SVR 2024, S. 151 f.) angeführt, sodass der Indikator der allgemeinen Lebenszufriedenheit auch gesamtgesellschaftliche Relevanz besitzt.⁸ Die Lebenszufriedenheit erweist sich als zeitlich relativ stabil, jedoch im Zuge von wechselnden Lebensereignissen, z. B. Migration, oder veränderten Lebenschancen variabel (Veenhoven, 2012).⁹

Das Ausmaß der Lebenszufriedenheit hängt davon ab, wie stark das Leben, das ein Mensch führt, von den Erwartungen an dessen Leben abweicht (Maggino, 2015). Personen mit einer Bleibeberechtigung haben im Vergleich zu Geduldeten umfangreichere Rechte sowie eine sicherere Bleibeperspektive. Ebendiese Rechte und damit einhergehende Teilhabechancen können dafür ausschlaggebend sein, dass die selbst gesetzten Erwartungen und Bedürfnisse

⁸ Die Verknüpfung von (Un-)zufriedenheit und gesamtgesellschaftlichen Themen, z. B. öffentlicher Sicherheit, ist auch für nicht migrantische Bevölkerungsgruppen von Relevanz, hier jedoch nicht Gegenstand der Betrachtung.

⁹ Das Konzept ist dementsprechend nicht mit kurzfristigen Stimmungen oder Emotionen gleichzusetzen, sondern Ausdruck einer übergeordneten Bewertung der eigenen Lebenslage.

INFOBOX 2: ANALYSE UND INTERPRETATION DER ERGEBNISSE

Die Analysen in diesem Abschnitt nutzen dieselbe Datengrundlage und -aufbereitung wie in Infobox 1 beschrieben. Mithilfe einer linearen Regression wird nun jedoch der Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf die abhängige Variable Lebenszufriedenheit errechnet. Der Hauptfokus liegt auf dem Lebenszufriedenheitsunterschied zwischen Geduldeten und Personen mit Aufenthaltserlaubnis. Dieser wird durch eine Mediationsanalyse, d. h. eine schrittweise Hinzunahme von weiteren Variablen, erklärt. Eine solche Erklärungsleistung zeigt sich dann, wenn die erklärenden Faktoren einen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit haben und gleichzeitig auch vom Aufenthaltsstatus selbst abhängen. Eine Erklärung ist daran erkennbar, dass sich der ursprüngliche Unterschied von 1,1 Punkten zwischen Geduldeten und der Ver-

gleichsgruppe unter Hinzunahme der Erklärungsfaktoren verringert. Im statistischen Modell finden die bereits beschriebenen Teilhabechancen und subjektiven Indikatoren als Erklärungsfaktoren Berücksichtigung. Soziodemografische Merkmale müssen aufgrund des zuvor durchgeführten Matchings nicht berücksichtigt werden.

Zur Darstellung der Ergebnisse wird auf Coefficient-Plots zurückgegriffen. Sie stellen die Effektstärke der einzelnen Variablen grafisch mittels eines Punktes als positive oder negative Abweichung von einer Null-Linie dar. Horizontale Balken auf beiden Seiten der Punkte geben die 95%-Konfidenzintervalle an. Überschneidet ein Balken die Referenzlinie, ist der Effekt insignifikant und damit nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar.

erfüllt werden können (Ormel et al., 1999). In der nun folgenden Mediationsanalyse (s. Infobox 2) wird überprüft, inwieweit die niedrigere Lebenszufriedenheit von Geduldeten auf geringere Teilhabechancen und andere subjektive Indikatoren, etwa größere Bleibesorgen, zurückzuführen ist.

In Abbildung 8 ist zunächst abgetragen, welchen Einfluss die bereits betrachteten Partizipationschancen und subjektiven Indikatoren auf die allgemeine Lebenszufriedenheit insgesamt haben. Die Ergebnisse basieren auf einer Regressionsanalyse, bei der alle Erklärungsfaktoren gleichzeitig berücksichtigt wurden. Die Effektgrößen der Indikatoren sind daher miteinander kontrolliert, was bedeutet, dass die Effektgröße eines Indikators unabhängig von den Einflüssen der anderen ist.

Aus den Ergebnissen wird deutlich, dass unsichere Formen der Erwerbstätigkeit, z. B. geringfügige oder unregelmäßige Beschäftigung sowie die Erwerbslosigkeit, die Lebenszufriedenheit bei Bleibeberechtigten und Geduldeten verringern. Auffällig ist zudem der besonders negative Effekt, der mit einer Ausbildung einhergeht. Worin sich dieser begründet, kann in der vorliegenden Analyse jedoch nicht geklärt werden. Die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs (Indikator „Kursteilnahme“) beeinflusst die Lebenszufriedenheit von Geduldeten und ihrer Vergleichsgruppe mit Aufenthaltserlaubnis nicht; Gleiches gilt für Kenntnisse der deutschen Sprache. Eine private Wohnsituation hat hingegen merklich positive Auswirkungen auf die Lebenszufriedenheit, während der Verbleib von Kindern im Ausland sich sichtlich negativ auf die Lebenszufriedenheit auswirkt. Befindet sich hingegen die Partnerin oder der Partner im Ausland, zeigt sich nur ein kleiner, aber insignifikanter, negativer Effekt. Größere Verbleibesorgen

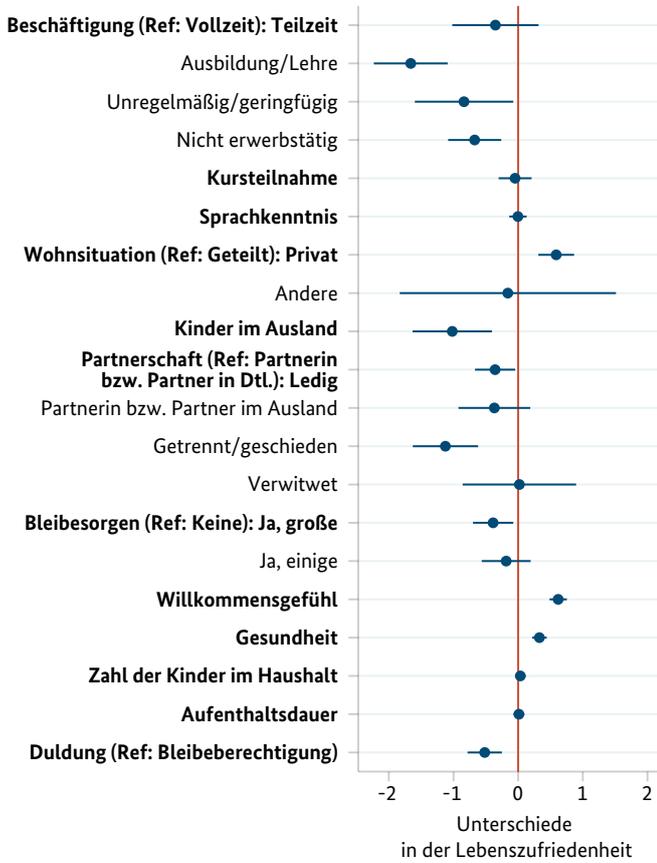
verringern die Lebenszufriedenheit ebenfalls, während ein größeres Willkommensgefühl und bessere Gesundheit diese positiv beeinflussen.

Es zeigt sich außerdem, dass eine Duldungserteilung auch nach Einbeziehung aller verfügbaren Erklärungsfaktoren weiterhin mit einer um ca. 0,5 Punkten geringeren Lebenszufriedenheit einhergeht (s. Effektgröße Duldung im Vergleich zur Referenz Bleibeberechtigung in Abb. 8). Der Unterschied zwischen beiden Gruppen beträgt ohne die Berücksichtigung dieser Erklärungsfaktoren noch etwas mehr als einem Punkt auf der Skala zur Einschätzung der eigenen Lebenszufriedenheit (s. Abb. 2). Daraus ergibt sich, dass die geringere Lebenszufriedenheit, die mit einer Duldung einhergeht, nur zu etwa 50 % durch die im vorigen Abschnitt beschriebenen, mit einer Duldungserteilung einhergehenden Auswirkungen auf die Lebenssituation erklärt werden kann.

Bevor dieser nicht erklärbare negative Einfluss der Duldungserteilung auf die Lebenszufriedenheit noch einmal inhaltlich eingeordnet wird, soll zunächst ein detaillierter Blick auf den Anteil des Lebenszufriedenheitsunterschiedes zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten geworfen werden, der durch die berücksichtigten Indikatoren erklärt werden konnte. Abbildung 9 gibt Aufschluss darüber, wie sich der Unterschied in beiden Gruppen von 1,1 Punkten durch die Berücksichtigung einzelner Erklärungsfaktoren nach und nach auf ca. 0,5 verringert.

Es wird ersichtlich, dass die Beschäftigungssituation, die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen sowie die Sprachkenntnis nur wenig zur Erklärung beitragen, sodass weiterhin ein Restunterschied von mehr als einem Punkt

Abbildung 8: Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenszufriedenheit



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Erklärungskraft des Modells (R²) bei 19,7 %, blaue Punkte entsprechen der Effektgröße (Veränderung der Lebenszufriedenheit, wenn sich die jeweilige Variable um eine Einheit erhöht), Balken dem 95%-Konfidenzintervall.

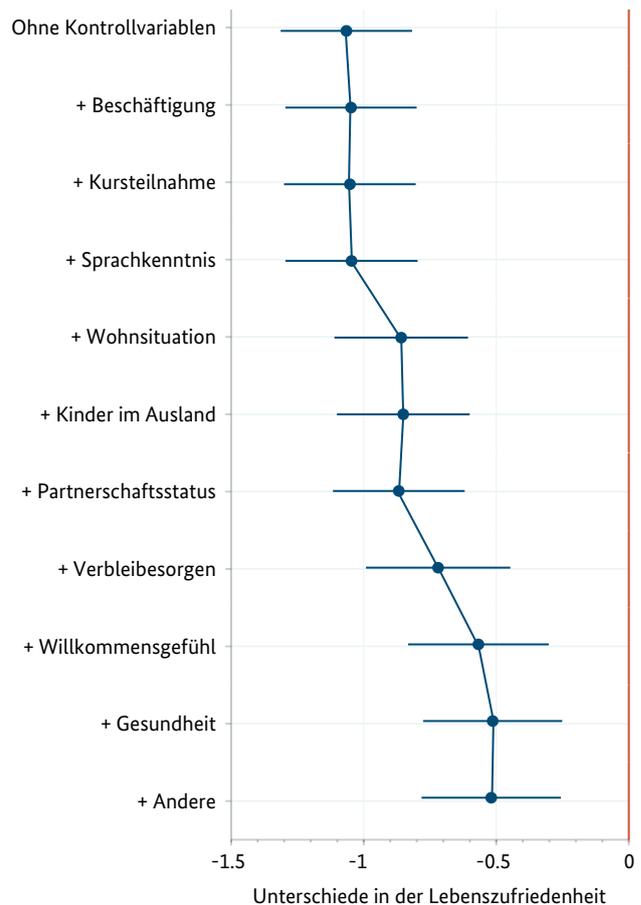
Lesebeispiel: Personen mit einer Duldung sind unter Kontrolle der übrigen Variablen im Modell um ca. 0,5 Punkte unzufriedener mit ihrem Leben als die Personen aus der Referenzgruppe mit Bleibeberechtigung.

auf der Lebenszufriedenheitsskala bestehen bleibt, wenn diese Faktoren im Modell berücksichtigt werden. Einen größeren Erklärungsanteil hat hingegen die Wohnsituation: Da eine Duldung eher mit einer Unterbringung in einer gemeinschaftlichen Unterkunft einhergeht und diese Unterbringung die Lebenszufriedenheit negativ beeinflusst, kann ein Teil der Unzufriedenheit von Geduldeten auf die Wohnsituation zurückgeführt werden. Dennoch bleibt ein relativ großer Restunterschied bestehen. Da sich beide Gruppen in Bezug auf Kinder im Ausland und Partnerschaftskonstellationen kaum unterscheiden, tragen diese beiden Faktoren ebenfalls kaum zur Erklärung der beobachteten Unterschiede bei. Bedeutende Erklärungsfaktoren sind hingegen die beiden berücksichtigten subjektiven Indikatoren. Die größeren Sorgen, nicht in Deutschland bleiben zu können, sind zu einem nennenswerten Anteil für die niedrigere Lebenszufriedenheit der Geduldeten verantwortlich. In

Anbetracht der persönlichen Veränderungen, die mit einer freiwilligen oder erzwungenen Ausreise einhergehen würden, hat dieser Faktor dennoch einen unerwartet geringen Gesamtanteil an der Erklärung der Unterschiede zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten. Ein häufigeres Gefühl, in Deutschland nicht willkommen zu sein, erklärt den Unterschied zwischen beiden Gruppen ebenfalls. Durch die Hinzunahme der Gesundheitseinschätzung geht dieser Unterschied nochmals leicht zurück. Die übrigen Merkmale (Anzahl der Kinder im Haushalt und Aufenthaltsdauer) reduzieren den Unterschied jedoch nicht weiter.

Es stellt sich daher die Frage, worauf der verbleibende Unterschied von ca. 0,5 Punkten in der Lebenszufriedenheit zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten zurückzuführen ist, wenn geringere Teilhabechancen und größere

Abbildung 9: Erklärung der Lebenszufriedenheitsunterschiede zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Punkte entsprechen der Effektgröße, Balken dem 95%-Konfidenzintervall.

Lesebeispiel: Unter Kontrolle der Verleibesorgen verringert sich der Unterschied zwischen geduldeten Personen und Personen mit Bleibeberechtigung von ca. -0,85 auf ca. -0,65. Die höheren Bleibesorgen erklären demnach zum Teil die niedrigere Lebenszufriedenheit von Geduldeten.

Sorgen, nicht in Deutschland bleiben zu können, bereits als Ursachen ausgeschlossen werden konnten. Die Daten der IAB-BAMF-SOEP-Panels reichen nicht aus, um diesbezüglich weitere Analysen durchzuführen. Die Forschung bietet allerdings folgende Erklärungen:

Die Ablehnung des Asylantrags selbst kann der Grund für größere Unzufriedenheit sein. Das bedeutet, der Unterschied zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten liegt unabhängig von den lebensweltlichen Konsequenzen einer Duldung, z. B. größeren Bleibesorgen, in der vorausgegangen Statuserteilung selbst begründet. Sofern eine Migration, sei sie freiwillig oder im Zuge von Flucht, als Möglichkeit gesehen wird, für sich und die eigene Familie ein sicheres und besseres Leben zu ermöglichen, stellt die Ablehnung eines Asylantrags und die damit einhergehende Ausreisepflicht eine Dissonanz zwischen Erwartung und Realität dar. Auf der einen Seite steht die eigene Erwartung an ein erfolgreiches Migrationsvorhaben, auf der anderen Seite die tatsächlich eingetretene Ausreisepflicht, welche das ursprüngliche Migrationsvorhaben letztlich unvollendet lässt. Die Abweichung von Erwartung und Realität begründet eine niedrigere Lebenszufriedenheit (Maggino, 2015). Diese Dissonanz kann sich verstärken, wenn Geflüchtete ihre Situation zudem mit ihnen ähnlichen Personen vergleichen, die eine Bleibeberechtigung erhalten haben (Merton & Kitt, 1950). Größere Abhängigkeiten von staatlichen Bleibeerlaubnissen und das unsichere Warten auf eine Verlängerung einer Duldung können dieses Gefühl weiterhin stützen (Hartonen et al., 2022). Da sich in der bisherigen Forschung zeigt, dass vor allem psychologische Faktoren einen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit haben, können auch psychische und soziale Komponenten, die in dieser Analyse keine Beachtung finden konnten, einen Erklärungsbeitrag zum verbleibenden Unterschied leisten. So ist z. B. aus internationalen Studien bekannt, dass Einsamkeit, Stress bzw. psychische Erkrankungen sowie Suizidgedanken und Selbstverletzungen bei Asylsuchenden mit ablehnendem Asylbescheid gehäuft auftreten (Silove et al., 2007; Staehr & Munk-Andersen, 2006).

Fazit

Die Kurzanalyse widmet sich der Lebenssituation von Geduldeten. Dazu wurde auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ein kontrafaktisches Szenario erstellt, das befragten Geduldeten eine vergleichbare Gruppe von Bleibeberechtigten gegenüberstellt. Es konnte gezeigt werden, dass sich Geduldete nach ablehnendem Asylbescheid hinsichtlich der Arbeitsmarktbeteiligung wenig von vergleichbaren Bleibeberechtigten unterscheiden. Eine Duldung führt, auch im Zeitverlauf, nur zu einer geringfügig schlechteren Erwerbssituation. Bezüglich des Er-

werbs der deutschen Sprache gibt es ebenfalls nur geringe Unterschiede. Über die Zeit zeigt sich, dass beide Gruppen zunächst eine ähnliche Sprachkenntnis haben und Bleibeberechtigte erst nach einigen Jahren des Aufenthaltes bessere Sprachkenntnisse entwickeln. Ein Grund dafür könnten die unterschiedlichen Wohnsituationen sein. Der Anteil an Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist unter Geduldeten doppelt so hoch. Dahingehende Unterschiede bleiben über die Zeit bestehen und verhindern für Geduldete möglicherweise informelle Sprachgelegenheiten. Rechtliche Unterschiede bezüglich des Familiennachzuges spiegeln sich empirisch nicht in der familiären Lebenssituation wider. Der Anteil derer, die noch minderjährige Kinder oder Partnerinnen bzw. Partner im Ausland haben, ist in beiden Gruppen gleich gering. Dies könnte auf eine Selektion junger und ungebundener Personen zurückzuführen sein, die sich häufiger für eine Abwanderung aus dem Herkunftsland entscheiden.

Beim subjektiven Wohlbefinden, gemessen am Willkommensgefühl, den Bleibesorgen, der gesundheitlichen Selbsteinschätzung und allen voran der allgemeinen Lebenszufriedenheit, zeigen sich in den Analysen größere Unterschiede zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten. Die Lebenszufriedenheit steigt für Bleibeberechtigte mit zunehmender Aufenthaltsdauer. Demgegenüber sinkt die Lebenszufriedenheit kontinuierlich mit jedem Jahr, das eine Person in Duldung verbringt, sodass bereits nach wenigen Jahren die Zufriedenheit der beiden Gruppen stark divergiert. Da aber mit zunehmender Aufenthaltsdauer eine freiwillige Ausreise oder Abschiebung bei Geduldeten unwahrscheinlicher wird (Peitz, 2023), lässt sich annehmen, dass eine Verschlechterung der Lebenszufriedenheit bei Geduldeten kein ausreichendes Motiv für eine freiwillige Ausreise ist.

Zur niedrigeren Lebenszufriedenheit von Geduldeten trägt vor allem die Wohnsituation bei, wohingegen Faktoren wie Beschäftigung oder Kenntnisse der deutschen Sprache keine Erklärungskraft haben. Ein größerer Anteil der Unzufriedenheit ist auf die Einschätzung, eine schlechte Gesundheit zu haben, das fehlende Willkommensgefühl und auf Bleibesorgen zurückzuführen. Dennoch können etwa 50 % der Unterschiede in der Lebenszufriedenheit zwischen Geduldeten und Bleibeberechtigten in der vorliegenden Analyse nicht erklärt werden. Dieser Unterschied könnte in der Ablehnung des Asylantrags an sich begründet sein, die für die Befragten das Nichterreichen des Migrationsziels bedeuten kann. Die internationale Studienlage zeigt zudem, dass weitere psychische Faktoren bzw. die mentale Gesundheit eine bedeutsame Rolle spielen können (Silove et al., 2007). Da die Unzufriedenheit mit der Aufenthaltsdauer zunimmt, ist eine vertiefte Forschung in diesem Bereich relevant, nicht nur um gesundheitliche Belastungen für die

betroffenen Geduldeten zu vermeiden bzw. abzumildern, sondern auch um mögliche gesamtgesellschaftliche Folgen wie Radikalisierungs- und Kriminalitätsentwicklungen zu verhindern oder psychosoziale Versorgungsbedarfe zu ermitteln.

Die vorliegenden Auswertungen unterliegen drei Einschränkungen: Zum einen ist es anhand der Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten nicht möglich, Duldungsformen zu differenzieren. Diese Kurzanalyse kann daher erstens die Heterogenität der Handlungsmöglichkeiten, die sich aus verschiedenen Arten der Duldung ergeben, nur unzureichend abbilden. Ob Personen mit „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) unzufriedener sind oder sich bezüglich der Indikatoren Sprache und Erwerbstätigkeit stärker von Bleibeberechtigten unterscheiden als jene mit Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§60c oder d AufenthG), ist mit den vorliegenden Daten nicht überprüfbar. Zweitens sind aufgrund der Datenstruktur und des Matchings die dargelegten Verteilungen und Mittelwerte nicht für die Gesamtpopulation der Geduldeten und Bleibeberechtigten repräsentativ. Aussagekräftig sind aber die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen hinsichtlich der untersuchten Indikatoren. Die dritte, daran anschließende Limitierung betrifft die Selektion. Die Analyse gibt nur Auskunft über die Konsequenzen einer Duldungserteilung für diejenigen Geduldeten, die nicht freiwillig oder im Zuge einer Abschiebung zurückgekehrt sind. Personen, die sich in Deutschland aufgehalten haben und nach einer gewissen Zeit dennoch eine Ausreiseentscheidung getroffen haben, wären eine wichtige Vergleichsgruppe zu den in Deutschland verbliebenen Geduldeten. Die berichteten Ergebnisse bezüglich der Lebenssituation und der Lebenszufriedenheit könnten demnach anders ausfallen, wäre diese Teilgruppe noch in der Stichprobe enthalten.

Aufgrund der kontrafaktischen Analysemethode können die Ergebnisse erste und vorläufige Hinweise zu Auswir-

kungen des Chancen-Aufenthaltsrechtes auf die Lebenssituation von Geduldeten liefern, auch wenn die Befragungsdaten vor der Einführung dieser Regelung erhoben wurden. Dass sich die Beschäftigungssituation zwischen Geduldeten und vergleichbaren Bleibeberechtigten nicht nennenswert unterscheidet, könnte darauf hinweisen, dass mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht diesbezüglich auch kein erleichterter Teilhabezugang einhergeht. Diese Annahme unterstützen weitere Studien, die ebenfalls auf eine vergleichbare Integration Geduldeter und Bleibeberechtigter hinweisen (Brücker et al., 2019). Andererseits könnte die Anforderung des Chancen-Aufenthaltsrechtes, den Lebensunterhalt selbst zu sichern, die Berechtigten dazu motivieren, aktiver am Arbeitsmarkt teilzunehmen, als dies Personen mit bereits bestehender Aufenthaltsgenehmigung tun. Das Chancen-Aufenthaltsrecht könnte zudem zur Verbesserung der Deutschkenntnisse beitragen, vor allem wenn sich zugleich im Rahmen eines Wegzuges aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung mehr Sprachgelegenheiten ergäben.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht würdigt jedoch nicht nur die Integrationsleistungen von Geduldeten, die sich über einen längeren Zeitraum um eine gesellschaftliche Teilhabe bemüht haben. Es ermöglicht denjenigen, die als Inhaber des neuen Aufenthaltstitels nach 104 c AufenthG innerhalb der 18 Monate die notwendigen Integrationsfortschritte erlangen bzw. nachweisen und dadurch eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erlangen, mehr subjektive Sicherheit und eine nachhaltige Steigerung des subjektiven Wohlbefindens. Gleichzeitig könnte die auf 18 Monate befristete Dauer des Chancen-Aufenthaltsrechtes zwischenzeitlich aber auch zu erhöhtem Stress und größeren Sorgen führen, die notwendigen Anforderungen auch tatsächlich zu erreichen. Für eine tiefergehende und repräsentative Beurteilung der Auswirkungen des Chancen-Aufenthaltsrechtes auf die Lebenssituation der Antragsberechtigten sind die vorliegenden Daten nicht geeignet. Hier bedarf es zukünftig weiterer Forschungsarbeit.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bakoben, S. & Rühl, M. (2020). Leben zwischen Duldung und Hoffnung: Erfahrungen von geduldeten jungen Erwachsenen aus Subsahara-Afrika beim Zugang zum deutschen Bildungssystem. In A. Mratschkowski (Hrsg.), *Integration Geflüchteter in Deutschland* (S.129–152). Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783748900702-129>
- Baier, A., Tissot, A. & Rother, N. (2020). *Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten: Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation* (Kurzanalyse 04|2020). Nürnberg. Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2023). *Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen* (Informationsbroschüre 02|2023; 4. aktualisierte Fassung). Nürnberg.
- Bartram, D. (2010). International Migration, Open Borders Debates, and Happiness. *International Studies Review*, 12(3), 339–361. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2486.2010.00942.x>
- Bennett, J. (1987). Eventcausation: The counterfactual analysis. *Philosophical perspectives*, 1 (3), 367–386.
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2021). *Instrumente des Rechtsstaats im Einklang: Rückkehr und Rückführungen*. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/rueckkehrpolitik/rueckkehr-und-rueckfuehrungen/rueckkehr-und-rueckfuehrungen-node.html> (21.09.2023).
- Brücker, H., Croisier, J., Kosyakova, Y., Kröger, H., Pietrantuono, G., Rother, N. & Schupp, J. (2019). *Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung* (Kurzanalyse 01|2019). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- de Paiva Lareiro, C., Rother, N. & Siegert, M. (2020). *Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen* (Kurzanalyse 01|2020). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Deutscher Bundestag. (2023). *Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2022: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 20/5231)* (Drucksache 20/5870 vom 28.02.2023). Berlin.
- Diener, E. & Ryan, K. (2009). Subjective Well-Being: A General Overview. *South African Journal of Psychology*, 39(4), 391–406. <https://doi.org/10.1177/008124630903900402>
- Esaïasson, P., Lajevardi, N. & Sohlberg, J. (2022). Reject, limbo, and accept: the effect of migration decisions on asylum seekers. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 48(15), 3469–3483. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2022.2042222>
- Guo, S. & Fraser, M. W. (2015). *Propensity score analysis: Statistical methods and applications (second edition). Advanced quantitative techniques in the social sciences* (Vol. 11). Thousand Oaks. Sage Publications.
- Griffiths, M. (2013). Living with Uncertainty. *Journal of Legal Anthropology*, 1 (3), 263–286. <https://doi.org/10.3167/jla.2013.010301>
- Haberstroh, F., Krienbrink, A. & Lechner, C. (2022). *Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland: Perspektiven, Maßnahmen und Herausforderungen* (Working Paper 93). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Hartonen, V. R., Väisänen, P., Karlsson, L. & Pöllänen, S. (2022). A stage of limbo: a meta-synthesis of refugees' liminality. *Applied Psychology*, 71, 1132–1167. <https://doi.org/10.1111/apps.12349>
- Hendriks, M. (2015). The happiness of international migrants: A review of research findings. *Migration Studies*, 3(3), 343–369. <https://doi.org/10.1093/migration/mnu053>

- Kosyakova, Y. & Brenzel, H. (2020). The role of length of asylum procedure and legal status in the labour market integration of refugees in Germany. In: *Soziale Welt* 71 (1–2), S. 123–159. DOI: 10.5771/0038-6073-2020-1-2-123.
- Kroh, M., Brücker, H., Kühne, S., Liebau, E., Schupp, J., Siegert, M. & Trübswetter, P. (2016). *Das Studiendesign der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten* (SOEP Survey Papers 365). Berlin. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW).
- Maggino, F. (2015). Subjective well-being and subjective aspects of well-being: Methodology and theory. *Rivista Internazionale di Scienze Sociali*, 1, 89–121.
- Merton, R. & Kitt, A. (1950). Contributions to the Theory of Reference Groups Behaviour. In R. Merton & P. Lazarsfeld (Hrsg.), *Continuities in Social Research Continuities in social research: studies in the scope and method of „The American Soldier.“* (S. 40–106). Free Press of Glencoe.
- Neumann, M., Lindhorst, J., Dreißigacker, L., Knapp, T. & Bliesener, T. (2022). Analyse der Entwicklung der Kriminalität von zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein zwischen 2013 und 2019. Eine Studienfortsetzung (Forschungsbericht 161). Hannover. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_161.pdf
- Niehues, W. (2022). *Fünfte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Entwicklung der Deutschkenntnisse, Sorgen und Lebenszufriedenheit bei Geflüchteten während des ersten Covid-19-Pandemiejahres* (Kurzanalyse 02|2022). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Niehues, W., Rother, N., Siegert, M. (2021). *Vierte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran* (Kurzanalyse 04|2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Ormel, J., Lindenberg, S., Steverink, N. & Verbrugge, L. M. (1999). Subjective Well-Being and Social Production Functions. *Social Indicators Research*, 46, 61–90. <https://doi.org/10.1023/A:1006907811502>
- Peitz, L. (2023). *Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung* (Kurzanalyse 01|2023). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration. (2024). *Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre* (Jahresgutachten 2023). Berlin. SVR. <https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/06/Jahresgutachten-2024-Barrierefrei.pdf>.
- Safi, M. (2010). Immigrants' Life Satisfaction in Europe: Between Assimilation and Discrimination. *European Sociological Review*, 26(2), 159–176. <https://doi.org/10.1093/esr/jcp013>
- Scherr, A. & Yüksel, G. (2020). Soziale Distanz und Diskriminierung. In A. Röder & D. Zifonun (Hrsg.), *Handbuch Migrationssoziologie* (S. 1–36). Wiesbaden. Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20773-1_27-2
- Schührer, S. (2021). *Geflüchtete Menschen in Deutschland: Neue Erkenntnisse zu Hilfebedarfen und zur Nutzung von Beratungsangeboten* (Kurzanalyse 06|2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Silove, D., Austin, P. & Steel, Z. (2007). No refuge from terror: the impact of detention on the mental health of trauma-affected refugees seeking asylum in Australia. *Transcultural psychiatry*, 44(3), 359–393. <https://doi.org/10.1177/1363461507081637>
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021). *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP*. Berlin.
- Stæhr, M. A. & Munk-Andersen, E. (2006). Selvmord og selvmordsadfaerd blandt asylansøgere i Danmark i perioden 2001-2003. En retrospektiv undersøgelse [Suicide and suicidal behavior among asylum seekers in Denmark during the period 2001-2003. A retrospective study]. *Ugeskrift for læger*, 168(17), 1650–1653.

Tanis, K. (2022). *Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland* (Kurzanalyse 01|2022). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Tanis, K. (2020). *Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter* (Kurzanalyse 05|2020). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

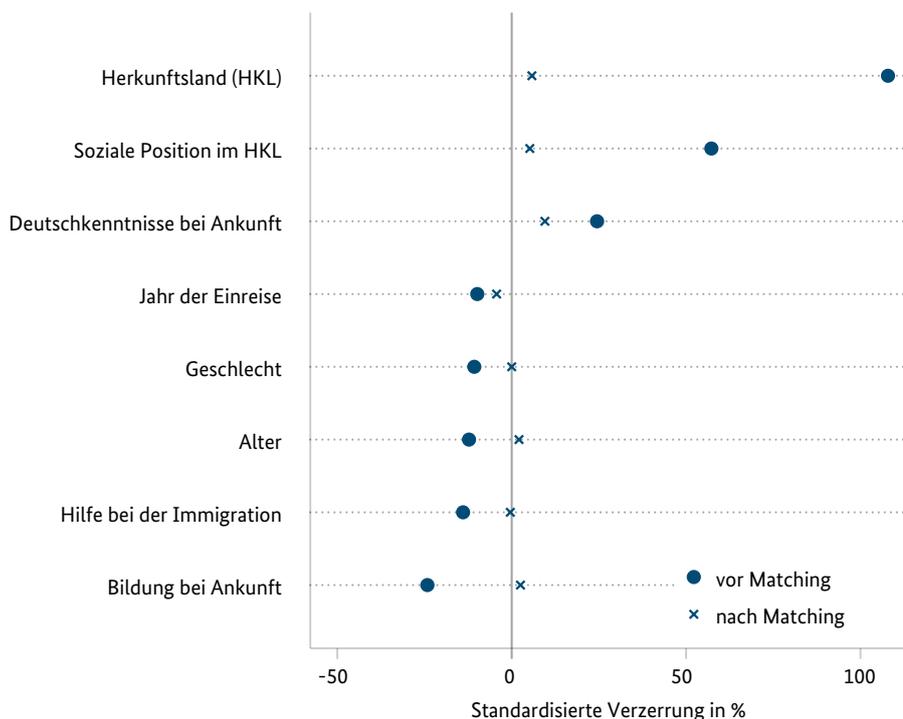
Tissot, A. & Croisier, J. (2020). *Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten* (Kurzanalyse 03|2020). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Veenhoven, R. (2012). Happiness: Also Known as „Life Satisfaction“ and „Subjective Well-Being“. In K. C. Land, A. C. Michalos & M. J. Sirgy (Hrsg.), *Handbook of Social Indicators and Quality of Life Research* (S. 63–77). Dordrecht. Springer Netherlands. https://doi.org/10.1007/978-94-007-2421-1_3

Wittmann, P. (2020). Vom migrationspolitischen Mindeststandard zum „Bleiberecht im Duldungsgewand“: Entwicklungslinien der deutschen Migrations- und Integrationsgesetzgebung im Bereich der Duldung. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, (5-6), 183–192.

Anhang

Abbildung 10: Kontrolle selektiver Faktoren beim Vergleich von Geduldeten mit Bleibeberechtigten



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolte Daten von 2016–2020, n=1032), eigene Berechnungen

Tabelle 2: Vergleich der Stichprobe vor und nach dem Matching sowie Auswirkungen einer Duldung auf die Lebenssituation

		Vor dem Matching			Nach dem Matching		
		Bleibeberechtigung	Duldung	Sig.	Bleibeberechtigung	Duldung	Sig.
		%	%		%	%	
Beschäftigungsverhältnis	Vollzeit	9,51	8,21	n. s.	12,82	8,60	*
	Teilzeit	4,51	4,25		5,52	4,38	
	Ausbildung/Lehre	3,74	5,87		8,60	6,01	
	Unregelmäßig/geringfügig	3,40	3,37		2,92	3,57	
	Ohne Beschäftigung	78,83	78,30		70,13	77,44	
Kursteilnahme	Nein	18,99	37,54	***	28,57	36,20	**
	Ja	81,01	62,46		71,43	63,80	
Wohnsituation	Gemeinschaftlich	17,03	41,20	***	21,10	42,69	***
	Privat	82,76	58,21		78,57	56,66	
	Andere	0,21	0,59		0,32	0,65	
Kinder im Ausland	Nein	97,84	95,75	**	96,75	95,45	n. s.
	Ja	2,16	4,25		3,25	4,55	
Partnerschaftsstatus	Ledig	29,10	32,84	n. s.	32,63	33,93	n. s.
	Verheiratet, Partnerin bzw. Partner in Dtl.	58,81	54,40		55,52	52,76	
	Verheiratet, Partnerin bzw. Partner im Ausland	5,47	5,28		4,06	5,68	
	Getrennt/geschieden	4,64	6,16		5,36	6,17	
	Verwitwet	1,97	1,32		2,44	1,46	
Sorge, nicht in Dtl. bleiben zu können	Ja, große	25,70	81,52		37,18	80,84	
	Ja, einige	26,40	10,85	***	23,86	11,04	***
	Nein	47,90	7,62		38,96	8,12	
		MW (SD)	MW (SD) Δ	Sig.	MW (SD)	MW (SD) ΔATT	Sig.
Sprachkenntnis (0-4)		1,99 (1,00)	1,82 (1,01) -0,17	***	2,00 (1,08)	1,84 (0,99) -0,16	**
Gefühl, willkommen zu sein (0-4)		3,43 (0,86)	3,23 (1,00) -0,20	***	3,49 (0,76)	3,22 (1,01) -0,27	***
Gesundheit (0-4)		2,99 (1,05)	2,80 (1,15) -0,19	***	3,10 (1,05)	2,81 (1,15) -0,29	***
Allgemeine Lebenszufriedenheit (0-10)		7,40 (2,03)	6,64 (2,54) -0,76	***	7,66 (1,99)	6,55 (2,52) -1,11	***
Zahl der Kinder im HH (0-9)		1,64 (1,75)	1,66 (1,82) 0,02	n. s.	1,45 (1,66)	1,60 (1,8) 0,15	n. s.
Aufenthaltsdauer (0-8)		2,85 (1,39)	3,07 (1,48) 0,22	***	3,13 (1,60)	3,11 (1,51) 0,02	n. s.
N		5.319	682		616	616	

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (gepoolt und gematcht, 2016–2020, n = 1032), eigene Berechnungen

Anmerkung: Sterne geben das statistische Signifikanzniveau beim Test auf Unterschiede zwischen Personen mit Duldung und Personen mit Bleibeberechtigung an: *** p < 0,050, **p < 0,010, * p < 0,001, n. s. = nicht signifikant; MW Mittelwert; SD Standardabweichung.

DER AUTOR

Randy Stache ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Randy.Stache@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand

06/2024

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Besuchen Sie uns auf

<http://www.bamf.de/forschung>
www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog
 @bamf_bund


Zitation

Stache, R. (2024). Auswirkungen einer Duldung auf Lebenssituation und Lebenszufriedenheit (Kurzanalyse 03|2024). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2024.d.2024.duldung.1.0>

ISSN

2750-1434

Sie können diese Publikation als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.